

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 21 des Reichsgesetzblatts, Stück 14 u. 15 der Gesetzsammlung 151, Erhebung von Kirchensteuern in evangelischen u. katholischen Kirchengemeinden 151—186, Hausstollette 186, Lofevertrieb 186, Ausstellung von Reisepässen 186, Verlorene Wandergewerbescheine 186, 187, Bezirkseinteilung des Gewerbegerichts Solingen 186/187, Schornsteinfeger-Lehrbezirke in Grefeld 187, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Bahn von Köln nach Düsseldorf 187, Neuwahl für Handwerkskammer 187, Enteignungen 187, 195, Marktdurchschnittspreise für März 188/189, Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen 190/193, Schießübungen auf der Weser, Elbe und Jade 193/194, 195/196, Zollfreie Einbringung von Fleisch pp. 194, Postwesen 194/195, 196, Marktscheider 195, Personalien 196,

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

453. 491. Das zu Berlin am 6. April 1906 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3227. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 27. März 1906.

Nr. 3228. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung. Vom 3. April 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

454. 492. Das zu Berlin am 11. April 1906 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10694. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Aachen. Vom 31. März 1906.

Nr. 10695. Verordnung, betreffend die Errichtung von Kanalbauabteilungen für die Herstellung des Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschiffahrtswegs Berlin—Stettin. Vom 2. April 1906.

Nr. 10696. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1906, betreffend die Errichtung einer technischen Hilfsarbeiterstelle in dem Ministerium des Innern für das Beamtenbaugenossenschaftswesen.

Nr. 10697. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Nastätten und Usingen. Vom 31. März 1906.

455. 512. Das zu Berlin am 12. April 1906 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10698. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). Vom 4. April 1906.

Nr. 10699. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1906, betreffend die Rangstellung und den Titel des mit der Leitung der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Berlin—Mitte beauftragten Staatsanwalts.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

456. 449. Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277).*)

Das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277), welches zur Ergänzung und, soweit erforderlich, zur Bestätigung des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31) ergangen ist, tritt, nachdem das Kirchengesetz durch Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 1) zum 1. April 1906 in Kraft gesetzt worden, gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) mit demselben Zeitpunkt in Kraft.

Während das Kirchengesetz — indem es die Befugnis der Kirchengemeinden (§ 1 und § 30 a. a. O.) und der Parochialverbände (§ 26 a. a. O.) zur Er-

*) „Gesetz“ oder „Staatsgesetz“ ohne nähere Bezeichnung bedeutet das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277), „Kirchengesetz“ ohne nähere Bezeichnung das Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31), die ohne nähere Bezeichnung angeführten Artikel oder Paragraphen sind solche des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277). Unter „Ausführungs-Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats“ ist die zu dem Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31) unter dem 22. März 1906 ergangene und im Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. Jahrgang 1906 S. 5 veröffentlichte Ausführungsanweisung zu verstehen.

hebung von Kirchensteuern kirchenrechtlich feststellt und begrenzt — die bereits in den zur Zeit geltenden Kirchenordnungen

§ 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 418); § 18 Buchstabe d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 27. April 1891 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 18); § 29 Ziffer 6 der Kirchengemeindeordnung für Hohenzollern vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 71);

unter staatsgesetzlicher Anerkennung

Art. 3 der Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 147 und 69); Art. 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125);

zugelassene Art der Besteuerung der Kirchengemeinde-Mitglieder in Form von Zuschlägen zu staatlich veranlagten Steuern hinsichtlich der Steuerpflicht, der Steuerumlegung und ihrer Maßgaben, insbesondere des Verteilungsfußes, sowie hinsichtlich des Umlage-Verfahrens und der hierbei den kirchlichen Organen zustehenden Befugnisse erschöpfend regelt, wird durch das Staatsgesetz für diese Art der Besteuerung:

1. den kirchlichen Behörden die zur Vorbereitung des Steuergeschäfts unentbehrliche Hilfe weltlicher Behörden zur Verfügung gestellt;

2. unter der Voraussetzung staatsaufsichtlicher Genehmigung gewisser auf die Besteuerung bezüglicher Beschlüsse der kirchlichen Organe

a) den Befugnissen der kirchlichen Behörden und den Interessen der Steuerpflichtigen staatlicher Schutz sowie

b) den Steuerforderungen der kirchlichen Korporationen — unter bestimmten Voraussetzungen auch den nachträglich erhobenen — die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren gewährt,

c) für kirchliche Steuerstreitigkeiten ein besonderes Verfahren vor staatlichen Behörden eröffnet.

Gemäß Art. VII sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 53), soweit nicht das Gesetz selbst die Zuständigkeiten feststellt, diejenigen Staatsbehörden bestimmt worden, welche die in dem Gesetze erwähnten Rechte des Staates wahrzunehmen haben.

Gemäß Art. VIII treten mit dem 1. April 1906 alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft, welche hinsichtlich der im Gesetze geregelten Verhältnisse abweichende Normen enthalten. Zu den außer Kraft gesetzten Vorschriften gehören außer den in Art. VIII besonders aufgeführten auch der § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für

Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 146) und die für den Geltungsbereich des Staatsgesetzes bisher erlassenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden in kirchlichen Steuerangelegenheiten (s. jedoch Art. VII Abs. 2).

Gleichzeitig werden hiermit alle zur Ausführung der außer Kraft tretenden Bestimmungen bisher ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen, insbesondere die Anweisungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in den östlichen Provinzen vom 15. Januar 1881 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 10) und in Hohenzollern vom 26. März 1898 — G I 530 I — aufgehoben.

I. Anwendbarkeit des Gesetzes.

(Art. I und VI.)

Das Gesetz findet Anwendung:

A. in räumlicher Hinsicht (s. Eingang des Gesetzes und Art. I des Gesetzes vom 21. September 1898 — Gesetz-Samml. S. 312 —) in den neun älteren Provinzen einschließlich der Hohenzollernschen Lande, soweit Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche in diesem Bezirke ihren Sitz haben und sich über Gebiet erstrecken, welches in diesem Bezirke liegt, nicht dagegen in außerpreussischen, zu den erwähnten Kirchengemeinden gehörigen Gebieten;

B. in sachlicher Hinsicht nur

1. auf Kirchensteuern Preussischer Kirchengemeinden (Eingang des Art. I), nicht dagegen auf Kirchensteuern, welche seitens außerpreussischer Kirchengemeinden von ihren in Preussischen Gebieten wohnenden Mitgliedern erfordert werden;

2. auf Kirchensteuern solcher Kirchengemeinden, deren Befugnis zur Erhebung von Steuern kirchengesetzlich festgestellt ist, da nur die Beschlüsse solcher Gemeinden die im Schlusse des Art. I vorausgesetzte Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erhalten können. Maßgebend ist in dieser Beziehung die Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter I;

3. auf Kirchensteuern der Berliner Stadtsynode und derjenigen Parochialverbände (Art. VI), welchen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung es der Erhebung von Umlagen bedarf, durch eine von der zuständigen Staatsbehörde

Minister der geistlichen Angelegenheiten — Art. II Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203),

genehmigte Anordnung übertragen worden sind

§ 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 und § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146);

4. auf Kirchensteuern, welche nach Maßgabe der Grundsätze des Kirchengesetzes auf die Kirchengemeinde-

Mitglieder (§ 2 des Kirchengesetzes) nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern (§§ 9 ff. a. a. O.) umgelegt werden, da nur für diese Art der Besteuerung die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (Art. I), die Erteilung dieser Genehmigung aber die unerläßliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes bildet.

Keine Anwendung findet daher das Gesetz auf Kirchensteuern, welche auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichenden Ordnungen umgelegt werden (§ 30 des Kirchengesetzes). Bei einer derartigen Besteuerung tritt insbesondere eine Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden nicht ein; sie unterliegt der staatsaufsichtlichen Genehmigung nicht; für sie wird die Vollstreckung im Verwaltungs- zwangsverfahren nicht gewährt; ein besonderes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten ist nicht gegeben. Den Kirchengemeinden bleibt vielmehr lediglich überlassen, ihre Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzuklagen und hierbei die Rechtsbeständigkeit der angewendeten Steuerordnung nachzuweisen.

Eine ältere, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende Steuerordnung liegt vor, sofern nach ihr die Steuerpflicht auf anderen Voraussetzungen beruht, als auf der Gemeindezugehörigkeit (§ 2 des Kirchengesetzes), sei es, daß die Steuerpflicht grundsätzlich nicht für alle Gemeindeglieder besteht, indem z. B. nur die Grundbesitzer als steuerpflichtig gelten, sei es, daß sie sich auch auf außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes stehende Personen erstreckt, z. B. auf Forensen, oder sofern die Umlegung nach einem andern als nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern, z. B. nach dem Hufen- oder Mannschaftsfuß, nach Köpfen oder Haushaltungen erfolgt. Als zu Recht bestehende ältere Steuerordnung im Sinne des § 30 des Kirchengesetzes sind jedoch die Vorschriften des § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und des § 18 Buchstabe d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, soweit daselbst die Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern zugelassen ist, nicht anzusehen. An die Stelle dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ist das Kirchengesetz getreten, so daß mit ihnen eine Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern fortan nicht mehr begründet werden kann;

C. in zeitlicher Hinsicht gemäß Art. IX und Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) nur auf diejenigen Kirchensteuern, welche in der Zeit seit dem 1. April 1906 von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

II. Hilfsleistungen weltlicher Behörden bei der Vorbereitung des Steuergeschäfts.

(Art. II § 1.)

Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.

A. Zuständig zur Veranlagung sind in den Kirchengemeinden die Gemeindefkirchenräte, Presbyterien, Kirchenkollegien

§ 16 des Kirchengesetzes, in der Berliner Stadtsynode der geschäftsführende Ausschuß und in den Parochialverbänden die Verbandsvertretung nach Maßgabe des seitens der Staatsbehörde

Minister der geistlichen Angelegenheiten — Art. II Ziffer 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203),

anerkannt, von dem Konsistorium unter Teilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes erlassenen Regulativs über die Einrichtung und Geschäftsführung dieser Vertretung

§ 26 des Kirchengesetzes; Art. VI des Staatsgesetzes; Art. I §§ 10, 11, Art. II Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 37); §§ 3, 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 16); § 4 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1895 und § 1 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146); § 9 des Regulativs für die Geschäftsführung der Berliner Stadtsynode vom 14. November/12. Dezember 1896 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1897 S. 2).

Über die zuständige Behörde in Fällen des Art. V (§ 25 des Kirchengesetzes) s. unten zu VII.

B. Soweit es sich um die Mitteilung der regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, bedarf es nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (s. unter C. 1 und 2), deren periodische Übermittlung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird. Dabei ist seitens der kirchlichen Organe gegebenen Falles der Bezirk, über welchen sich die Kirchengemeinde oder der Parochialverband erstreckt, unter Angabe der Grenzen (z. B. Wege, Straßen, Hausnummern) bestimmt zu bezeichnen und jede spätere Veränderung der Grenzen infolge von Parochialregulierungen rechtzeitig mitzuteilen.

Im übrigen ist auch auf Anfragen über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen, sofern sie für die kirch-

liche Besteuerung von Bedeutung ist und dies in der Anfrage ausdrücklich bemerkt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet diejenige staatliche Behörde, welche über die ersuchte Stelle die Dienstaufsicht führt.

c) An regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung nach Maßgabe des Kirchengesetzes kommen in Betracht:

1. ein Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde nebst Angabe der Sätze, mit welchen die einzelnen zur Staatseinkommensteuer, zur fingierten Einkommensteuer, zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) veranlagt sind.

Die Grundlage dieses Verzeichnisses bildet die gemäß der §§ 21, 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und des Art. 36 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu bewirkende Personenstandsaufnahme. Das Verzeichnis ist nach Anleitung der Bestimmungen des Artikels 37 unter I der erwähnten Ausführungsanweisung und nach dem daselbst vorgeschriebenen Muster III mit folgenden Änderungen aufzustellen:

- α an die Stelle der Spalten 4—7 tritt eine Spalte mit der Überschrift: „Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden“;
- β an die Stelle der Spalten 8 bis 12a treten fünf Spalten zur Aufnahme der veranlagten Sätze der oben genannten fünf Prinzipalsteuern;
- γ in der Überschrift der Spalte 13 sind die Worte: „(Grund der Steuerfreiheit)“ fortzulassen.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten:

a) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 des Kirchengesetzes (s. auch § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) hat die in Art. 37 I, 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 vorgeschriebene summarische Ausnahme der Inassen von Armenhäusern, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark nicht beizumessen ist, zu unterbleiben.

b) Soweit die „zur Haushaltung gehörigen Personen“ (§ 11 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), welche nach Maßgabe der obigen Anweisung zu 1 α in der Regel nur der Zahl nach aufgeführt werden, zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer besonders veranlagt bzw. zur Zahlung der Realsteuern von Grund- oder Gebäudebesitz verpflichtet sind, erfolgt die namentliche Aufzählung dieser Personen unter Angabe der betreffenden Steuerätze am Schlusse des Verzeichnisses.

c) Die kirchliche Steuerpflicht erstreckt sich gemäß § 2 des Kirchengesetzes — Ausführungsanwei-

fung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter III. A und B

nur auf die Mitglieder der Kirchengemeinde. Es bedarf daher an sich der Aufnahme nur dieser Personen in das Verzeichnis. Da jedoch die Frage der Mitgliedschaft, welche weder in dem Kirchen-, noch auch in dem Staatsgesetz entschieden und demgemäß nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen ist, der Prüfung der kirchlichen Veranlagungsbehörde und demnächst im Streitfalle der Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Staatsbehörden — insbesondere auch, soweit es sich um das Vorhandensein eines Wohnsitzes handelt, — unterliegt, sind von der Aufnahme in das Verzeichnis nur auszuschließen:

- α die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37¹ unter 1 c und d aufgeführten Personen,
- β Personen nichtchristlicher Religion (z. B. Juden), Personen nicht evangelischen Bekenntnisses (z. B. Katholiken), Personen evangelischen Bekenntnisses, sofern ihre Zugehörigkeit zu einer außerhalb der evangelischen Landeskirche stehenden, mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft (z. B. der separierten (sog. Alt-) Lutheraner, der Herrnhuter, der Mennoniten, der Baptisten) unzweifelhaft feststeht.

Nach der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wird die in § 22 a. a. O. festgestellte Verpflichtung der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Auskunftserteilung voraussichtlich auf die Angabe des Religionsbekenntnisses ausgedehnt werden, so daß in Zukunft für die oben unter β erwähnte Frage in der Regel die Personenstandsaufnahme maßgebend sein wird. Bis zum Inkrafttreten der Novelle bzw. sofern nach diesem Zeitpunkte die Angaben in der Personenstandsaufnahme ungenau sind, ist im Zweifelsfalle die betreffende Person in das Verzeichnis aufzunehmen und in Spalte „Bemerkungen“ mitzuteilen, was über ihr Religionsbekenntnis bekannt bzw. in der Personenstandsaufnahme darüber angegeben worden ist.

d) die vorstehend unter c β gegebene Anweisung erleidet mit Rücksicht auf die in § 5 des Kirchengesetzes gegebene Norm über die Besteuerung der in Mischehen lebenden Kirchengemeindemitglieder, eine Ausnahme. Gehört die Ehefrau der evangelischen Landeskirche an, so ist der andersgläubige Ehemann in das Verzeichnis unter Zufügung des Vermerks aufzunehmen: „Ehefrau evangelisch“. Andererseits ist auch, sofern die Ehefrau der evangelischen Landeskirche nicht angehört, bei dem als Haushaltungsvorstand in das Verzeichnis aufgenommenen evangelischen

Chemann ein entsprechender Eintrag, z. B. „Chefrau katholisch“ zu machen.

In Zweifelsfällen ist nach Maßgabe der oben unter c am Schlusse gegebenen Anweisung zu verfahren.

e) Wegen mangelnder Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf evangelisches Bekenntnis und Wohnsitz in das Verzeichnis nicht aufzunehmen die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) den Militärgemeinden zugewiesenen Personen, mithin auch nicht die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 unter I, 1 e und 3 genannten Offiziere und Mitglieder von Truppenkörpern.

f) Bei denjenigen Personen, von welchen das Vorhandensein eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes (s. § 4 des Kirchengesetzes) auf Grund der Vorschriften des § 61 Einkommensteuergesetzes und der Ziffern 1 bis 3 des Artikels 75 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 oder sonst bekannt geworden ist, sind in dem Verzeichnisse die zweiten und weiteren Wohnsitz unter Angabe des Veranlagungsortes (Art. 35 Ziffer 3 der erwähnten Ausführungsanweisung) zu vermerken.

Hierbei ist zu beachten, daß, wenn mehrere Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde nebeneinander bestehen, ein Gemeindeglied, welches in dieser Gemeinde zwei Haushaltungen führt (z. B. Wohnhaus in der Stadt, Sommeritz in der Vorstadt), einen zweifachen Wohnsitz im Sinne des Kirchengesetzes haben kann, und daß andererseits, wenn eine Kirchengemeinde sich über mehrere politische Gemeinden erstreckt, die etwa in diesen vorhandenen mehreren Wohnsitz eines Gemeindegliedes als ein Wohnsitz im Sinne des Kirchengesetzes zu gelten haben. Wenn der ersterwähnte Fall vorliegt, so ist dies in den für die betreffenden Kirchengemeinden bestimmten Verzeichnissen durch einen entsprechenden Vermerk und namentlich auch bei Eintragung der Realsteuersätze zu berücksichtigen, da gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Heranziehung der Realsteuern nur insoweit zulässig ist, als sie für Grundbesitz oder Betriebe innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde veranlagt sind.

g) Sofern ausnahmsweise eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu fingierten Sätzen (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht stattgefunden hat, und deswegen die für die fingierte Einkommensteuer in dem Verzeichnisse bestimmte Spalte nicht ausgefüllt werden kann, ist dies an entsprechender Stelle in dem Verzeichnisse zu vermerken.

Den kirchlichen Organen bleibt alsdann überlassen,

erforderlichen Falles die Herbeiführung der Veranlagung bei den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu beantragen.

h) Wird bei der kirchlichen Besteuerung von der Befugnis der Freilassung der fingierten Normalsteuersätze oder einzelner Stufen derselben oder der Freilassung der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer oder einzelner derselben oder der Freilassung der Realsteuern oder einzelner derselben Gebrauch gemacht;

(§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes) so bedarf es in so weit der Aufnahme der betreffenden Personen und bezw. Steuersätze in das Verzeichnis nicht.

Die kirchliche Veranlagungsbehörde hat daher, soweit möglich, schon in dem Ersuchen um Mitteilung des Verzeichnisses bezw. rechtzeitig vor seiner Aufstellung die etwaigen Freilassungen bestimmt zu bezeichnen.

i) Wenn sich mehrere Kirchengemeinden über das gleiche Gebiet erstrecken.

Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats unter III B Abs. 5 — so ist das Verzeichnis, soweit es sich um das fragliche Gebiet handelt, für die mehreren Kirchengemeinden zusammen aufzustellen und der kirchlichen Veranlagungsbehörde einer jeden dieser Gemeinden unverkürzt mitzuteilen.

k) Die Aufstellung und Mitteilung des Verzeichnisses ist, sofern die kirchliche Veranlagungsbehörde dies wünscht, alljährlich und zwar sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) bekannt geworden sind, mit tunlichster Beschleunigung zu bewirken.

2. Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen (Zu- und Abgänge):

- a) infolge Zuzuges unter Begründung und
- b) infolge Wegzuges unter Aufgabe des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde; ferner ohne Veränderung des Wohnsitzes im Bezirke der Kirchengemeinde,
- c) infolge Eintritts in die Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
- d) infolge Erlöschens der Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
- e) infolge Festsetzung einer Einkommen-Nachsteuer für den Staat — § 23 des Kirchengesetzes; Art. III des Staatsgesetzes, § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891,
- f) infolge einer Erhöhung oder Ermäßigung der ursprünglich vom Staate veranlagten Ein-

Kommensteuer — § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes; Art. III des Staatsgesetzes; § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Diese Mitteilungen sind je nach dem Ersuchen der kirchlichen Veranlagungsbehörde, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen. Sie haben jedesmal die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre eingetretenen Fälle, soweit sie bekannt geworden sind bzw. soweit in den Fällen zu c bis f die Festsetzung seitens der zuständigen Steuerbehörde bereits getroffen ist, sowie die aus früheren Kalendervierteljahren stammenden, bisher noch nicht mitgeteilten Fälle zu enthalten und sind in zwei getrennten Listen (einer Zugangs- und einer Abgangs-Liste) zusammenzustellen, welche mit entsprechender Aufschrift und mit derselben Einrichtung zu versehen sind, wie das für das Verzeichnis zu 1 vorgeschriebene Muster.

In den für die Prinzipalsteuern bestimmten Spalten sind in den Fällen zu a, b, d die bisherigen, in den Fällen c, e, f die neu festgesetzten Steuerfäße einzustellen, außerdem in Spalte „Bemerkungen“ in den Fällen zu a der Tag des Zugangs („zugezogen am“), in den Fällen zu b der Tag des Abzugs und der Ort, nach welchem der Abzug bewirkt ist („verzogen am nach“), in den Fällen zu c der Termin, von welchem ab die Veranlagung erfolgt ist („neu veranlagt für die Zeit vom“), in den Fällen zu d und f der Termin, von welchem ab die Steuer abgesetzt ist bzw. die anderweite Veranlagung gilt, („abgesetzt für die Zeit vom“ „anderweit veranlagt für die Zeit vom“), in den Fällen zu e die Zeit, für welche die Nachsteuer festgesetzt ist, („als Nachsteuer festgesetzt für die Zeit vom bis“) zu vermerken.

Im übrigen finden auf die Mitteilungen zu a bis f die oben unter 1 b bis f, h und i gegebenen Anweisungen sinngemäß Anwendung.

D) Mitunter werden Auskünfte über die verschiedenen Bestandteile des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens einzelner Steuerpflichtiger erforderlich sein, um die kirchliche Behörde zu einer den Vorschriften des Kirchengesetzes entsprechenden Veranlagung in denjenigen Fällen instand zu setzen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der kirchlichen Steuerzuschläge bildet (§ 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes), z. B. bei der Heranziehung der Personen mit mehrfachem Wohnsitz (§ 4 a. a. D.) oder der Geistlichen, Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen (§ 7 Abs. a. a. D.) oder im Falle von Vereinbarungen mit einzelnen Steuerpflich-

tigen gemäß § 14 des Kirchengesetzes (s. unten III A).
2. Derartige Auskünfte sind nur auf besonderes Ersuchen der kirchlichen Veranlagungsbehörden zu geben, in denen stets der Zweck erwähnt sein muß, zu welchem die Mitteilung erbeten wird.

E) Zur Mitteilung der unter C 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse und Listen sind die Gemeinde-(Guts-) Vorstände, zur Erledigung der zu D erwähnten Ersuchen die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) verpflichtet.

F) Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des Art. II § 1 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden zur Last. Auch sind die Gemeinde-(Guts-) Vorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Ausgaben an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden zu fordern.

III. Die staatsaufsichtlichen Genehmigungen.

(Art. 1)

A. Der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen:

1. sämtliche Steuerbeschlüsse nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchengesetzes (s. oben I B 4), gleichviel welche Prozentsätze der Prinzipalsteuern erhoben werden sollen.

Zu den Steuerbeschlüssen im Sinne des Art. I gehören auch Beschlüsse der Kirchengemeinden über die besondere Belastung einzelner Teile der Gemeinde (§ 12 des Kirchengesetzes), wobei zu bemerken ist, daß den Parochialverbänden (Berliner Stadt-synode) eine derartige Sonderbelastung einzelner Verbandsteile nicht zusteht.

Art. I § 6 Abs. 3 und Art. II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 und § 1 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 37 und 16); § 3 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1895 und § 2 des Staatsgesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146);

2. Vereinbarungen der Kirchengemeinden mit steuerpflichtigen Mitgliedern, wonach von sabbatmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu gewähren ist (§ 14 des Kirchengesetzes);

3. Beschlüsse über die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger für bestimmte Zeit (§ 15 des Kirchengesetzes);

4. Beschlüsse über die Erhebung eines entsprechenden Geldebetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle

von Hand- und Spanndiensten (§ 29 des Kirchengesetzes).

B) Für die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigungen ist in dem Gesetze nur die Weisung gegeben, daß die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorangegangen sein muß, demgemäß ist staatsgesetzlich dem freien Ermessen der zuständigen Staatsbehörden Raum gegeben. Hierbei bleibt jedoch zweierlei zu beachten.

Verfassungsmäßig steht den Kirchengemeinden das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Hiermit sind der Staatsaufsicht gewisse Schranken gezogen. „Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung einer Korporation des öffentlichen Rechts, als welche sich die Kirchengesellschaften in der staatlichen Rechtsordnung darstellen, hat den Zweck, zu verhüten, daß Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird, und dafür zu sorgen, daß das Vermögen, welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber den zu einer Zeit vorhandenen Mitgliedern zu freier Verfügung steht, von Generation zu Generation erhalten bleibe. Die Grenze der Staatsaufsicht ist damit gegeben. Wo nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen, nicht vom Standpunkt einer sog. Zweckmäßigkeit in die Verwaltung einzugreifen, zu gebieten oder zu verbieten.“ (Motive zum Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Samml. S. 125).

Andererseits sind die Mitglieder der Kirchengemeinden zugleich Bürger des Staates, von deren geringerer oder größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit die Art und Weise seiner eigenen Existenz abhängt. Die Aufsicht des Staates kann daher, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt, sondern muß wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Bürger beeinflusst werden, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen, zumal wenn der Staat für die kirchliche Besteuerung seine Vollziehungsgewalt zur Verfügung stellt und sonach die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernimmt.

Hiernach hat sich die der Entscheidung über die Genehmigung voranzustellende Prüfung im wesentlichen auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. in formeller Hinsicht, ob die Beschlüsse nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen, bezw.

für Parochialverbände (Berliner Stadtsynode) nach Maßgabe der in den Regulativen festgesetzten Vorschriften

§§ 31^a, 27, 29, 30, 11, 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873; §§ 18^a, 19 Abs. 2, 30, 31, 32 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835; § 29^a, 25, 27, 28, 11 der Kirchengemeindeordnung für Hohenzollern vom 1. März 1897; Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats unter VI A; Art. 1 § 11, Art. II Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 und § 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904

ordnungsmäßig zustande gekommen sind, und ob die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde

§ 27 des Kirchengesetzes, Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats unter XV erteilt ist;

2. in materieller Hinsicht, ob die Beschlüsse den Vorschriften des Kirchengesetzes (§ 1, 9 bis 12, 14, 15, 16, 18 Abs. 6)

§. Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats zu II A bis C, V A, C 2—5, VI A entsprechen;

3. ob nicht eine übermäßige, mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und mit den Interessen des Staates unvereinbare Belastung der Kirchengemeinde bezw. einzelner Teile derselben in den Fällen oben zu A 1, 4, der übrigen Steuerzahler in den Fällen oben zu A 2 und 3 eintritt.

Was insbesondere die Frage des Bedürfnisses anlangt (§ 1 des Kirchengesetzes), so sind, da das Staatsgesetz allgemeine Festsetzungen in dieser Beziehung nicht enthält, die Einzelfälle, sofern Zweifel entstehen, nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände für sich zu prüfen, Beanstandungen aber tunlichst insbesondere dann zu unterlassen, wenn die geplante Anwendung von den kirchlichen Organen mit überwiegender Mehrheit beschlossen ist und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde als Bedürfnis bezeichnet wird, auch begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde nicht bestehen.

Übrigens bleiben, wie die im letzten Satze des Art. 24 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) festgestellte Befreiung von der staatsaufsichtlichen Genehmigung, so auch die in Art. 27 a. a. O. den Staatsbehörden vorbehaltenen Aufsichtsrechte durch das Gesetz unberührt.

Hinsichtlich des Beitragsfußes (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) bleibt zu beachten, daß aus dem Gesetze kein Anlaß zu entnehmen ist, die Realsteuern in größerem Umfange als bisher heranzuziehen, und daß insbesondere in denjenigen (namentlich städtischen)

Kirchengemeinden, in welchen bisher lediglich Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben worden sind, die Heranziehung auch der Realsteuern nur nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und aus wichtigen Gründen genehmigt werden kann.

Übrigens ist es nicht unzulässig, bei der Festsetzung der zu erhebenden Prozentsätze in dem Umlagebeschlüsse die Veranlagungsergebnisse des Vorjahres hinsichtlich der Prinzipalsteuern zu Grunde zu legen, sofern zur Zeit der Beschlußfassung über die Umlage die Veranlagung für das Jahr, in welchem die Steuer erhoben werden soll, noch nicht abgeschlossen und mitgeteilt sein sollte.

Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Beschlüsse werden den in der Regel aus den Beschlüssen selbst, den Begleitberichten und deren Beilagen — Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VI C —, welche den Staatsbehörden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zugehen werden, zu entnehmen sein. Es steht nichts im Wege, noch weitere Aufklärungen und Äußerungen der kirchlichen Gemeindeorgane und der nachgeordneten staatlichen oder Gemeindebehörden herbeizuführen. Etwaige Bedenken gegen die Genehmigung sind jedoch vor endgültiger Entscheidung stets bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Ziele einer Verständigung zur Sprache zu bringen.

Nach erteilter Genehmigung, welche in urkundlicher Form unter den Beschlüssen zu vermerken ist, sind die Beschlüsse nebst Unterlagen dem Konsistorium zurückzugeben.

C) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind gemäß Art. VII und der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 53).

1. hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse (s. oben unter A) der Kirchengemeinden, der Berliner Stadtsynode und der Parochialverbände, mit Ausnahme der unten zu 2 erwähnten, der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Parochialverbände ihren Sitz haben, im Bereiche der Berliner Stadtsynode der Polizei-Präsident zu Berlin;

2. hinsichtlich der Steuerbeschlüsse (s. oben unter A 1) im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, Ges.-Samml. S. 175, (s. auch § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904, Ges.-Samml. S. 146)

a) der Parochialverbände: der Ober-Präsident,

b) der Berliner Stadtsynode: das Staatsministerium. Gegen die Verfügungen der Regierungs-Präsidenten und des Polizei-Präsidenten zu Berlin findet die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt, welcher endgültig beschließt; gegen die Verfügungen der Ober-Präsidenten im Falle der Ziffer 2^a geht die Be-

schwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

IV. Vorschriften zum Schutze der Befugnisse kirchlicher Behörden und des Interesses der Steuerpflichtigen.

(Art. III.)

A. In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, und demgemäß der dem kirchlichen Zuschläge zu Grunde zu legende Steuerfuß von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (oben zu II A) zu ermitteln ist (§ 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes), ist diese Behörde zur Ausübung der in § 63 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Befugnisse kirchengesetzlich ermächtigt (§ 17 des Kirchengesetzes). Hiernach kann, soweit die Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale nicht auf anderem Wege erlangt wird (Art. II § 1; oben zu II C 3), von dem steuerpflichtigen Gemeindegliede in einer ihm zuzustellenden besonderen Zuschrift mittels Fragen angerufenen Frist Auskunft binnen einer angemessenen Frist erfordert werden. Im Falle der Beanstandung der gegebenen Auskunft sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplaten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die in Art. III ausgesprochene füngemäße Anwendbarkeit der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat zur Folge, daß der befragte Steuerpflichtige bzw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter zur Auskunftserteilung über die ihm bezeichneten bestimmten Tatsachen, sofern es sich nicht lediglich um Schätzungen handelt, staatsgesetzlich verpflichtet und mit Strafe bedroht wird, wenn er wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen.

Die Strafe besteht, falls die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat, in dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber in einer Geldstrafe von 100 M.; falls die erwähnte Absicht nicht vorgelegen hat, in einer Geldstrafe von 3 bis 100 M. Doch bleibt straffrei, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der kirchlichen Veranlagungsbehörde berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittlungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Die Geldstrafe kann von der kirchlichen Veranlagungsbehörde nach vorangegangener Untersuchung und Anhörung des Beschuldigten vorläufig festgesetzt und alsdann die Zahlung der Strafe

sowie der durch das Untersuchungsverfahren etwa entstandenen Kosten an die Kirchenkasse binnen einer bestimmten zu bezeichnenden (mindestens 14 tägigen) Frist dem Beschuldigten mittels eines mit vollständiger Begründung versehenen Bescheides und mit dem Hinzufügen aufgegeben werden, daß im Falle der Zahlungsunterlassung die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde. Nach erfolglosem Ablaufe der Frist hat die kirchliche Veranlagungsbehörde die Angelegenheit mit den entstandenen Akten der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung vorzulegen. Dies hat zu geschehen, ohne daß eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz mehr hat, oder wenn die kirchliche Veranlagungsbehörde von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nehmen zu wollen erklärt, oder wenn der Beschuldigte auf diese Festsetzung verzichtet.

Die in dem gerichtlichen Verfahren festgesetzte, aber unbeitreibliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

B. Die zu A erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens greifen auch Platz, wenn bei der Begründung eines Einspruches (§§ 19, 20 des Kirchengesetzes) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen. In solchen Fällen ist mit der Strafverfolgung seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde erst dann zu beginnen, wenn das Einspruchsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

C. Durch § 24 des Kirchengesetzes ist es den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten (kirchlichen) Beamten untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren.

Die in Art. III ausgesprochene sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 80 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat zur Folge, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auch die unbefugte Offenbarung einer Auskunftserteilung (oben zu A) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen, staatsgesetzlich mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht werden.

Bei Zuwiderhandlungen findet lediglich das gerichtliche Strafverfahren statt, welches nur auf Antrag der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder des Steuerpflichtigen bezw. seines Vertreters eingeleitet wird. Ist die Zuwiderhandlung von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der kirchlichen Veranlagungsbehörde begangen, so ist auch die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

V. Zwangsvollstreckung.

(Art. II § 2 und Art. III.)

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Art. I (durch die staatliche Aufsichtsbehörde) genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren.

Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545) nebst Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899,

auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Die Vollstreckbarkeitsklärung der Heberolle findet nicht mehr statt.

A. Zuständig für das Ersuchen um Zwangsvollstreckung ist die kirchliche Veranlagungsbehörde (oben unter II A).

B. Durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetz-Samml. S. 5) ist den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern zu bewirken. Demgemäß kommen für die Vollstreckung von Kirchensteuern staatliche Vollstreckungsbehörden gegenwärtig nicht in Betracht. Das Ersuchen ist vielmehr stets an den Vorstand bezw. an den selbständigen Erhebungsbeamten (Art. 9 Abs. 2 der Anweisung vom 28. November 1899) der politischen (Stadt- oder Land-) Gemeinde oder des Gutsbezirks zu richten, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit des Ersuchens seinen Wohnsitz hat.

C. Der Zwangsvollstreckung unterliegen gemäß Art. I § 2 in Verbindung mit Art. III (s. auch Art. IV § 5)

1. die Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschläge, welche auf Grund der für das laufende Rechnungsjahr (§ 9 Abs. 1 und § 18 Abs. 6 des Kirchengesetzes) oder der für frühere Rechnungsjahre staatsaufsichtlich genehmigten Umlagebeschlüsse von der kirchlichen Veranlagungsbehörde umgelegt bezw. von ihr unter sinngemäßer Anwendung der §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgesetzt sind, sofern nicht nach den Vorschriften des § 88 a. a. D. Verjährung eingetreten ist.

2. die nach Maßgabe des § 89 a. a. D. in der Entscheidung über den Einspruch (§§ 19 und 20 des Kirchengesetzes) gegen den Steuerpflichtigen festgesetzten Kosten.

Dies gilt (s. oben unter I C) jedoch nur für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. in der Zeit seit dem 1. April 1906 staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuern. Inwieweit und in welcher Weise die Zwangsvollstreckung für die vor diesem Zeitpunkte genehmigten Kirchensteuern, auch soweit

es sich um Nachforderungen handelt, stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

D. Dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung, welches die Stelle bezeichnen muß, an welche die eingezogenen Beträge abgeführt werden sollen, sind beizufügen:

1. der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bezw. die behördliche Anordnung (s. unten zu VII) in Urschrift oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums, Kirchenkollegiums, geschäftsführenden Ausschusses) unter Beibrückung des Kircheniegels beglaubigt sein muß;
2. eine Liste der mit der Steuerzahlung in Rückstand gebliebenen Pflchtigen, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll. Diese Liste muß Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflchtigen, die der kirchlichen Besteuerung zu Grunde gelegten Prinzipalsteuersätze (s. oben zu III B Abs. 8) und den Gesamtsteuersatz der Kirchensteuer, zu welcher er veranlagt ist, endlich die Angabe des rückständigen Kirchensteuer-Betrages, welcher zur Zwangseinzahlung gelangen soll, und des Zeitraumes, aus welchem der Rückstand herrührt, enthalten;
3. einer Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bezw. — im Falle des § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflchtigen bekannt gemacht ist.

Sofern sich unter den zwangsweise einzuziehenden Beträgen Nachsteuern oder nachträgliche Zuschläge oder Steuern von Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze kirchensteuerpflchtig geworden sind, oder Steuern befinden, bei deren Veranlagung die staatlichen Steuern nicht die unveränderte Grundlage gebildet haben, so ist insoweit jedenfalls zu bescheinigen, daß die besondere Mitteilung an den Pflchtigen (§ 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes) stattgefunden hat.

Beruhend die zwangsweise einzuziehenden Steuerbeträge auf einer außerordentlichen Umlage (§ 18 Abs. 6 des Kirchengesetzes), so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß bei der in ortsüblicher Weise bewirkten Bekanntmachung der Prozentsätze auch die Einziehungstermine bekannt gegeben sind.

Bei dem Ersuchen um zwangsweise Beitreibung von Kosten (oben zu C 2) ist zu bescheinigen, daß die Kosten in der Entscheidung über den Einspruch festgesetzt sind und daß der Pflchtige zur Zahlung fruchtlos aufgefordert ist.

E) Nach Eingang des Ersuchens zu C hat die Vollstreckungsbehörde alsbald zu prüfen, ob die in der Liste zu D 2 aufgeführten Kirchensteuersätze und die zwangsweise einzuziehenden Kirchensteuerbeträge entsprechend

den Festsetzungen (Prozentsätze) des genehmigten Umlagebeschlusses (C 1) nach den Prinzipalsteuersätzen nicht zu hoch berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung keine Anstände ergeben und im übrigen, sobald die Anstände durch Benehmen mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde beseitigt sind, hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Mahnung zu schreiten und alsdann das Weitere nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 zu veranlassen.

F) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, sobald seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde mitgeteilt wird, daß Stundung gewährt oder Niederschlagung erfolgt sei, oder sobald die zuständige Staatsbehörde die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung angeordnet (s. unten zu VI).

G) Sofern der Pflchtige in dem Amtsbereiche der ersuchten Vollstreckungsbehörde nicht auffindbar ist, oder sofern nach der Ansicht dieser Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Pflchtige gänzlich unvermögend ist, hat die Vollstreckungsbehörde — gegebenenfalls unter Bezeichnung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Pflchtigen — alsbald der kirchlichen Veranlagungsbehörde behufs weiteren Befindens Mitteilung zu machen.

H) Bei der Abrechnung mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist zu beachten, daß die Vergütung der Vollstreckungsbehörde, welche sich mangels einer Vereinbarung über einen geringeren Entgelt auf 2% des zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages bemißt, nur von demjenigen Betrage zu berechnen ist, welcher nach Abzug der Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung und der tarifmäßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten seitens der Vollstreckungsbehörde an die kirchliche Kasse abgeführt wird.

J. Hält sich der Pflchtige nicht mehr in Preußen, wohl aber in einem anderen deutschen Bundesstaate auf, so hat die kirchliche Veranlagungsbehörde auf Ersuchen um Beitreibung rückständiger Steuern mit den erforderlichen Unterlagen an den aufsichtführenden Regierungs-Präsidenten zu richten. Der Regierungs-Präsident verfährt alsdann nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 256) über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

K) Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

VI. Verfahren in Streitfällen (Rechtsmittel)

(Art. IV).

Der ordentliche Rechtsweg gegen die Heranziehung zu einer gemäß Art. I in der Zeit seit dem 1. April 1906 staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuer ist fortan nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) zugelassen (Art. IV § 7) nämlich nur insoweit als:

- a) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Bezahlten angestellt werden kann, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung;
- b) der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Steuer keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

§ 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) findet auf Kirchensteuern fortan keine Anwendung.

Soweit die Anstellung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten in anderen Fällen zur Kenntnis der Regierungen kommt, haben sie rechtzeitig über die Erhebung des Kompetenzkonflikts Beschluß zu fassen.

Im übrigen findet ein besonderes Verfahren statt auf Grund Einspruchs (Art. IV § 1), Verteilungsantrages (Art. IV §§ 2, 3), Beschwerde (Art. IV, §§ 1, 3), Klage (Art. IV § 4).

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Kirchensteuer (Nachsteuer, nachträglicher Zuschläge, Kosten) nicht aufgehoben (Art. IV § 5, f. auch § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes), somit auch die Vollstreckung im Verwaltungs-zwangsverfahren nicht gehemmt, es sei denn, daß die Staatsbehörde

— Regierungs-Präsident (Polizei-Präsident) gegebenen Falles Ober-Präsident (Verordnung vom 23. März 1906 Gesetz-Samml. S. 53) Art. II Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 —

nach Erhebung der Beschwerde oder Stellung des Verteilungsantrages oder Anstellung der Klage die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anordnet (Art. IV § 6).

A. Einspruch.

Über den Einspruch f. §§ 19, 20, 26, des Kirchengesetzes und Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VII A, X, XIV und unten zu F.

B. Verteilungsantrag.

Über die Zulässigkeit des Verteilungsantrages f. § 21 (26) des Kirchengesetzes und der Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VII C.

Der Antrag ist binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung

zur Zahlung der Steuer seitens einer zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) beginnt, nach Wahl des Steuerpflichtigen an dasjenige Konsistorium zu richten, in dessen Bezirk eine der beteiligten (im Geltungsbereiche des Gesetzes befindlichen) Kirchengemeinden pp. ihren Sitz hat. Etwaige Nachtragsanträge infolge weiter noch hervortretender Veranlagungen sind bei demselben Konsistorium anzubringen.

Der Antrag beseitigt die früheren Einsprüche, welche gegen eine der mit ihm angefochtenen Veranlagungen bezw. Heranziehungen gerichtet waren und macht die letzteren auch dann streitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch nicht angefochten worden sind.

Der Antrag und jeder weitere Nachtragsantrag ist seitens des Konsistoriums mit seiner Äußerung derjenigen Staatsbehörde zur Beschlußfassung vorzulegen, in deren Bezirk diejenige Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) im Geltungsbereiche des Gesetzes ihren Sitz hat, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines (ersten) Antrags zuerst zugegangen ist. Läßt der Antrag eine sichere Angabe hierüber vermissen, so hat das Konsistorium eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen unter dem Bemerken einzufordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung auf den Antrag nichts veranlaßt werden könne.

Vor der Beschlußfassung sind die beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und die übrigen beteiligten Konsistorien, soweit sie im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Sitz haben, zu hören.

Der Beschluß hat zwar nur die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) im Geltungsbereiche des Gesetzes zum Gegenstande, hat aber auch die etwaigen Heranziehungen seitens der Kirchengemeinden außerhalb dieses Bereichs zu berücksichtigen, soweit sie von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden und nach den Vorschriften des Kirchengesetzes in Betracht kommen. S. auch unten zu D und F.

C. Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer einschließlich der Entscheidung über Kosten steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist, in dessen Bezirk die steuerfordernde Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ihren Sitz hat. Das Konsistorium legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die

steuerfordernde Gemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ihren Sitz hat.

2. Gemäß Art. IV § 1 Abs. 3 ist den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates über die Heranziehung zur Kirchensteuer, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern

- a) diese Behauptung zutrifft, und
- b) nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und
- c) der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Falle von Amts wegen nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu prüfen:

- a) Ausländer im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person nicht, wenn sie neben der Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Staate zugleich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.
- β) Als „für sie“ bestehend sind die betreffenden gottesdienstlichen Veranstaltungen nur alsdann anzusehen, wenn sie dem konfessionellen Standpunkte der Kirchengemeinschaft entsprechen, welcher die in Betracht kommenden Ausländer in ihrer Heimat angehören, nicht dagegen beliebige andere, von fremden Konfessionsgemeinschaften getroffene Einrichtungen, auch wenn die Ausländer tatsächlich von ihnen Gebrauch machen.

Im Zweifelsfalle ist hierüber bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten anzufragen.

- γ) Von wem die Veranstaltungen unterhalten werden, ist gleichgültig, sofern nur feststeht, daß dies nicht seitens der steuererhebenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes bzw. einer zu diesen gehörenden Kirchengemeinde) geschieht.
- δ) In der „nächsten Nachbarschaft“ befindet sich die Veranstaltung dann, wenn dem im Bezirke der Kirchengemeinde pp. wohnenden Ausländer durch die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel die Benutzung der Veranstaltung in einem nach allgemeiner Anschauung dem religiösen Bedürfnisse entsprechenden Maße möglich ist. Hieraus ergibt sich auch, daß nur solche Veranstaltungen in Betracht kommen können, welche auf eine gewisse Dauer berechnet sind, nicht dagegen z. B. vereinzelt und unregelmäßig abgehaltene Gottesdienste.
- ε) Wenn es sich um die Heranziehung zu den Steuern

der Berliner Stadtsynode oder eines Parochialverbandes handelt, so ist die oben zu c erwähnte Voraussetzung der Befreiung nicht vorhanden, wenn die Erklärung gegenüber der Berliner Stadtsynode bzw. dem Parochialverbande oder gegenüber einer ihnen angehörigen Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

Im übrigen ist auch die Beschwerde auf Grund des Art. IV § 1 Abs. 3 nur zulässig, sofern vorher ein Einspruchsbescheid ergangen ist. Es kommt aber nicht darauf an, ob die hier zu berücksichtigenden Befreiungsgründe bereits im Einspruche geltend gemacht worden sind.

Von der Befugnis des Art. IV § 6, die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen, ist bei Eingang einer Beschwerde auf Grund des Art. IV § 1 Abs. 3 in der Regel Gebrauch zu machen. S. auch unten zu E am Schluß.

3. Vor jeder Entscheidung ist die beteiligte Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) zu hören. S. auch unten zu D und F.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verfahren auf Verteilungsantrag und Beschwerde.

1. Im Falle des Art. IV § 3, wenn Beschwerde oder Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider nicht bei dem zuständigen Konsistorium, sondern bei der zuständigen Staatsbehörde angebracht wird, ist die Beschwerde zunächst dem zuständigen Konsistorium, der Antrag einem der beteiligten Konsistorien vorzulegen, welches letztere zwar hierdurch für weiter etwa noch hervortretende Veranlagungen nicht zuständig wird, da es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst gewählt ist. Doch hat dieses Konsistorium, um Schädigungen des Steuerpflichtigen tunlichst zu vermeiden, diesem alsbald entsprechende Nachricht mit dem Anheimstellen zu geben, weitere Anträge ihm vorzulegen.

2. Die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) erfolgt durch Anhörung der zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung befugten Organe (Gemeinderat, Kirchenrat, Presbyterium, Kirchenkollegium, geschäftsführender Ausschuß, Verbandsvertretung.) — Der Vorschrift ist genügt, wenn bereits das Konsistorium, wozu es befugt ist, eine Äußerung über den Antrag oder die Beschwerde herbeigeführt und mit vorgelegt hat, und diese Äußerung bei der Entscheidung (Beschluß) berücksichtigt wird.

Daß die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und Konsistorien stattgefunden hat, ist in der Entscheidung (Beschluß) zu erwähnen.

3. In jedem Falle muß aus der Vorlage des Konsistoriums bei der Staatsbehörde mit Sicherheit erhellen, wann der Antrag oder die Beschwerde bei

bei dem Konsistorium eingegangen ist. Über die Unzulässigkeit des Antrages oder der Beschwerde wegen Fristversäumnis steht die Entscheidung nur der Staatsbehörde zu.

4. Für die Entscheidung (Beschluss) sind die Vorschriften des Kirchengesetzes maßgebend (s. jedoch oben unter C. 2).

5. Die Entscheidungen und Beschlüsse ergehen kostenfrei. Das Porto ist, soweit Sendungen an Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und Steuerpflichtige erfolgen, von den Empfängern zu tragen.

6. Entscheidungen und Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und den beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbänden) und Steuerpflichtigen zuzustellen. Dabei ist auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge zu tragen.

Die beteiligten Konsistorien erhalten Abschrift der Entscheidungen und Beschlüsse.

7. Zuständig zur Entscheidung und Beschlussfassung ist gemäß der Verordnung vom 23. März 1906 Art. 2 Ziffer 2 (Gesetz-Samml. S. 53) der Regierungs-Präsident, im Bereiche der Berliner Stadtsynode der Polizei-Präsident.

E. Klage.

Auf die gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (oben unter B. C. D.) gemäß Art. IV § 4 sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbänden) eingeräumte Klage bei dem Obergerichtsverwaltungsgerichte finden die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

Die Klage ist schriftlich bei dem Obergerichtsverwaltungsgericht einzureichen.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Personen des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) angestellt wird gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Berlin Stadtsynode, Parochialverband), wenn der Steuerpflichtige klagt. Wird der auf einen Verteilungsantrag ergangene Beschluss angefochten, so richtet sich die Klage gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger erfolgten Anspruch berührt wird.

Die Klage muß binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen eingereicht sein und kann nur darauf gestützt werden,

1, daß die angefochtene Entscheidung oder der an-

gefochtene Beschluss auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide;

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Gegen eine Entscheidung auf Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates (s. oben zu C. 2) findet jedoch nur soweit es sich um die in Art IV § 1 Abs. 3 genannten Befreiungsgründe handelt — gemäß Art. IV § 4 Abs. 4 nicht die Klage, sondern nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt (Verordnung vom 23. März 1906. Gesetz-Samml. S. 43 Art. II).

F. Fristen.

Gemäß Art. III finden auf das Rechtsmittelverfahren (auch auf den Einspruch) die Vorschriften in § 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung, wonach alle in dem Kirchengesetz und in dem Staatsgesetz vorgeschriebenen Fristen Ausschlussfristen sind, bei deren Berechnung der Tag der Zustellung (Aufforderung — §§ 19 Abs. 2, § 18 Abs. 7 des Kirchengesetzes, Art. IV § 2 des Staatsgesetzes —) nicht mitgezählt wird, während im übrigen für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind.

Die Wahrung der Fristen ist überall von Amts wegen zu prüfen.

VII. Kirchensteuern infolge einer Zwangsetatifizierung. (Art. V.)

Weigern sich die Organe einer Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes), die zur Erfüllung zwangsweise in den Etat eingestellter gesetzlicher Leistungen der Korporation

Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876

(Gesetz-Samml. S. 125); Art. 6 des Gesetzes vom

1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69); § 6 des

Gesetzes vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S.

175); § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904

(Gesetz-Samml. S. 146)

erforderlichen Mittel zu beschaffen, und wird deshalb seitens des Konsistoriums oder des Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten zu Berlin)

Art. III Ziffer 3 der Verordnungen vom 9. Sep-

tember 1876 und vom 25. September 1897 (Gesetz-

Samml. S. 395 und 406); Art. IV der Ver-

ordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml.

S. 203)

unter gegenseitigem Einvernehmen eine Umlage ange-

ordnet, so sind hierbei gemäß § 25 des Kirchengesetzes die Vorschriften der Abschnitte I—V a. a. D. anzuwenden. Es ist also — auch wenn es sich um die Vollstreckung einstweiliger Entscheidungen in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen gegen Kirchengemeinden handelt — keinesfalls auf etwa zu Recht bestehende, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende, ältere Steuerordnungen (§ 30 Satz 1 a. a. D. — oben zu I B 4 —) zurückzugreifen.

Die behördliche Anordnung vertritt alsdann die Stelle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, von der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Umlagebeschlusses der zuständigen kirchlichen Organe.

Soweit in solchem Falle mit den dem Gemeindefürsorge (Presbyterium, Kirchenkollegium, geschäftsführenden Ausschüsse, Verbandsvertretung) zustehenden Befugnissen ein anderer Gemeindefürsorge oder ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist, tritt dieser hinsichtlich aller aus der angeordneten Besteuerung sich ergebenden Geschäfte und Rechte auch im Streitverfahren — oben zu VI — an die Stelle des an sich zuständigen Korporations-Organs.

Berlin, am 24. März 1906. G. I. 696.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Studt.

457. 450.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281). *)

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281) tritt nach der gemäß § 40 ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) am 1. April 1906 in Kraft. Zu seiner Ausführung wird gemäß § 41 folgende Anweisung erlassen:

I. Anwendbarkeit des Gesetzes.

Das Gesetz findet Anwendung:

A) in dem gesamten Umfange der Monarchie mit alleiniger Ausnahme solcher preussischer Gebietsteile, welche zu außerpreussischen katholischen Kirchengemeinden eingepfarrt sind, nicht dagegen in außerpreussischen, zu preussischen Kirchengemeinden gehörigen Gebieten;

B) in sämtlichen organisierten katholischen Kirchengemeinden, in welchen Vermögensverwaltungsorgane nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) zu bilden sind, einschließlich

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind solche des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).

der in § 2 a. a. D. genannten Missionspfarr-, Filial-, Kapellen- u. Gemeinden, nicht dagegen in Militär- und Anstaltsgemeinden (§ 35);

C) in Gesamtverbänden katholischer Kirchengemeinden (§ 34), welchen die Befugnis zur Erhebung von Umlagen durch eine von der zuständigen Staatsbehörde — Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Januar 1904 — Gesetz-Samml. S. 1 —) genehmigte Anordnung der bischöflichen Behörde übertragen worden ist — § 6 Ziffer 5 und § 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179).

II. Besteuerungsrecht.

(§§ 1 und 36).

A.

Das Besteuerungsrecht ist den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährt (§ 1 Satz 1).

Ob der Zweck, für welchen das Besteuerungsrecht ausgeübt werden soll, ein Gemeindebedürfnis darstellt, ist Sache der Erwägung und Entscheidung des Einzel-falles. Unter dem Begriff „Bedürfnisse“ fallen nicht nur die den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden obliegenden Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung der für die eigenen Kirchen- und Pfarrsysteme erforderlichen baulichen und sonstigen Einrichtungen, sondern z. B. auch die gemäß Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) zu den kirchlichen Diözesan-Hilfsfonds zu leistenden Beiträge. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß das zu befriedigende Bedürfnis unmittelbar ein eigenes Bedürfnis der steuererhebenden Kirchengemeinde seine müsse; auch eine mittelbare Beziehung zu letzterer kann unter Umständen genügen.

Der Begriff „Bedürfnisse“ ist nicht gleichbedeutend mit den Ausgaben des Umlagejahres; er gestattet vielmehr auch bei solchen Ausgaben, deren Notwendigkeit — wie z. B. bei Bauten — längere Zeit vor-auszusehen ist, bereits zur Ansammlung der erforderlichen Mittel in den der tatsächlichen Verausgabung vorangehenden Jahren die Steuerkraft in Anspruch zu nehmen.

B.

Die Befugnis der Steuererhebung ist eine subsidiäre, von ihr ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können, oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Kirchengemeinden vor Inanspruchnahme der Steuerkraft alle im Bereiche der Möglichkeiten liegenden Einnahme-

quellen (z. B. durch Einführung oder Erhöhung von Gebührentagen) erschöpfen.

Die Entnahme aus dem Kirchenvermögen ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Nachteil der aus der Kirchentasse zu bestreitenden Ausgaben geschehen kann, auch nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen die Genehmigung der kirchlichen Oberen und bezw. die Zustimmung des Patrons (§ 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 —) erhalten hat.

Etwaige rechtsgültige Bestimmungen, durch welche Teile des Vermögens der Kirchengemeinde für bestimmte Zwecke festgelegt sind, sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung von Kirchenvermögen bleiben unberührt.

Die Erhebung von Kirchensteuern ist ferner nur insoweit zulässig, als die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. „Speziell Verpflichtete“ sind diejenigen, welchen nach den bestehenden Gesetzen, nach örtlichem Rechte oder auf Grund privaten Rechtstitels eine besondere, d. h. nicht durch die Parochialangehörigkeit als solche bedingte, persönliche oder dingliche Verpflichtung obliegt. Zu den „Speziell-Verpflichteten“ im Sinne des Kirchengesetzes gehören auch die in § 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) erwähnten bürgerlichen Gemeinden (s. auch Gesetz vom 14. März 1880 — Gesetz-Samml. S. 225) und die Besitzer von Rittergütern und die ihnen rechtlich gleichgestellten Grundbesitzer nach Maßgabe der §§ 1 ff., 10, 15 der Verordnung vom 11. November 1844 (Gesetz-Samml. S. 696), betreffend die Beitragspflicht usw. in den vormals königlich sächsischen Landesteilen. Von Heranziehung der speziell Verpflichteten darf nur ausnahmsweise und nur insoweit abgesehen werden, als dies im einzelnen Falle besondere Gründe gerechtfertigt erscheinen lassen.

C.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die Übernahme der der Kirchengemeinde gegenüber von den Verpflichteten zu leistenden Hand- und Spanndienste auf die Kirchengemeinde als Gemeindelast zu beschließen und den entsprechenden Geldbetrag im Wege der Kirchensteuer zu erheben.

Auf etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer bezw. den Kirchenbeamten z. B. zur Gestellung von Fuhrwerk, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

S. unten zu VI. D.

III. Steuerpflicht.

(§§ 2—6).

Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören (§ 2).

A.

Wer als Katholik anzusehen ist, wird in dem Gesetze nicht bestimmt. Für diese Frage bleibt daher das geltende Recht maßgebend.

Die Kirchensteuerpflicht ergreift nur physische, nicht juristische Personen. Reichs- oder Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung der Kirchensteuerpflicht. Jedoch wird es sich mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 23 Abs. 3 in der Regel empfehlen von der Heranziehung oder Veranlagung von Angehörigen eines außerdeutschen Staates zur Kirchensteuer abzusehen, sofern der Kirchenvorstand — gegebenenfalls durch Anfrage bei der bischöflichen Behörde — festgestellt hat, daß für dieselben die a. a. D. aufgestellten Voraussetzungen einer wirksamen Beschwerde gegen die Heranziehung oder Veranlagung zutreffen.

Die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 207) aus der Kirche Ausgetretenen werden nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der im § 3 *) daselbst festgesetzten Fristen von der kirchlichen Steuerpflicht frei.

B.

Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7—11 Bürgerlichen Gesetzbuches) maßgebend. Danach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte die ständige Niederlassung an diesem Orte voraus. Der Besitz von Grundstücken oder der Betrieb eines Gewerbes genügen für sich allein zur Begründung des Wohnsitzes nicht.

Wegen des mehrfachen Wohnsitzes siehe zu D.

Durch den bloßen Aufenthalt in einer Kirchengemeinde wird die Kirchensteuerpflicht nicht begründet. Über die Zugehörigkeit der Militärpersonen zur Militärgemeinde ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) Bestimmung getroffen.

C.

Beginn und Erlöschen der Kirchensteuerpflicht regelt § 3. Aus den dort gegebenen Vorschriften in Ver-

*) § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 lautet:

„Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.“

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein, zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austrittende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

bindung mit § 16 Abs. 2 folgt, daß sich die kirchliche Steuerpflicht bei ordentlichen Umlagen nach Monatsraten berechnet; für die Verpflichtung zu außerordentlichen Umlagen ist der Zeitpunkt der Einziehung maßgebend (§ 19 vorl. Abs.).

Wegen der Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei Feststellung des Verzeichnisses der steuerpflichtigen Mitglieder und bei Kontrolle der Ab- und Zugänge vgl. § 18 und unten zu VI B.

D.

(§ 4).

Die Anwendbarkeit des § 4 ist gegeben, wenn die Zugehörigkeit zu mehreren Kirchengemeinden infolge mehrfachen Wohnsitzes begründet ist, nicht dagegen, wenn innerhalb der Pfarodie noch ein rechtsfähiger kleinerer kirchlicher Verband mit selbständigen Aufgaben (z. B. eine Kapellengemeinde — § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 —) besteht, so daß dessen Mitglieder, obwohl sie nur einen Wohnsitz haben, eine zweifache Gemeindezugehörigkeit besitzen.

Der mehrfache Wohnsitz kann entweder innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes begründet sein.

a) In beiden Fällen verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen (einschließlich der Bergwerke), aus Handel und Gewerbe (einschließlich des Bergbaues), sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, — „radiziertes Einkommen“ — derjenigen Wohnsitzkirchengemeinde, in welcher das Grundvermögen oder der Betrieb belegen ist.

b) Beträgt dieser Teil in einer Wohnsitzkirchengemeinde mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens, so ist diejenige Wohnsitzkirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur kirchlichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

Die weitere Vorschrift des § 4, daß, wenn dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zusteht, das Viertel nach der Zahl der Gemeinden zu verteilen sei, gilt unbeschadet des aus den vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Grundsatzes, daß das radizierte Einkommen, sofern es nicht drei Viertel des Gesamteinkommens übersteigt, der Belegenheits- bzw. Betriebsgemeinde verbleibt. In Verbindung mit diesem Grundsatz ist die angeführte Vorschrift des § 4 dahin zu verstehen, daß, wenn der Anspruch auf Besteuerung eines Viertels des Gesamteinkommens mehreren Kirchengemeinden zusteht, der über drei Viertel des Gesamteinkommens hinausgehende Mehrbetrag an radiziertem Einkommen nach der Zahl

dieser Gemeinden zu verteilen ist.

c) Soweit nicht die Grundsätze zu a) und b) Platz greifen, sind Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Kirchengemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens heranzuziehen. Dies gilt nicht nur für Einkommen aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung, sondern auch für solches Einkommen, aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, welches der Ursprungsgemeinde — z. B. mangels eines Wohnsitzes in ihr — nicht verbleibt.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch folgende Beispiele erläutert:

1. Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der Wohnsitzkirchengemeinde (W.-R.-G.) A $\frac{4}{4}$, aus der W.-R.-G. B $\frac{0}{4}$ seines Gesamteinkommens, so ist B berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur kirchlichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen. A besteuert hiernach $\frac{3}{4}$, B $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens.
2. Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der W.-R.-G. A $\frac{3}{4}$, der W.-R.-G. B $\frac{1}{4}$, der W.-R.-G. C $\frac{0}{4}$ seines Gesamteinkommens, so verbleibt jeder der Belegenheits- bzw. Betriebsgemeinden A und B das ihr entstammende Einkommen zur ausschließlichen Besteuerung, da es in keiner der beiden mehr als $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens beträgt. W.-R.-G. C erhält nichts.
3. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht (s. oben), oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{1}{4}$, in der W.-R.-G. A aus radiziertem Vermögen $\frac{3}{4}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-R.-G. B $\frac{0}{4}$, so behält die W.-R.-G. A die ihr entstammenden $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens, das ersterwähnte Viertel wird zwischen A und B je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{3}{4} + \frac{1}{8}$, B $\frac{1}{8}$ des Gesamteinkommens.
4. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{5}{16}$, in der W.-R.-G. A aus radiziertem Vermögen $\frac{11}{16}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-R.-G. B $\frac{0}{16}$, so behält die W.-R.-G. A die ihr entstammenden $\frac{11}{16}$; die ersterwähnten $\frac{5}{16}$ werden zwischen A und B je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{11}{16} + \frac{5}{32}$, B $\frac{5}{32}$ des Gesamteinkommens.
5. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus

Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{2}{10}$, in der W.-R.-G. A aus radiziertem Vermögen $\frac{2}{10}$, in der W.-R.-G. B aus radiziertem Vermögen $\frac{2}{10}$ seines Gesamteinkommens, so behält jeder der W.-R.-G. A und B die ihr entstammenden $\frac{2}{10}$ bzw. $\frac{2}{10}$; die zuerst genannten $\frac{2}{10}$ werden zwischen ihnen je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{2}{10} + \frac{2}{20}$, B $\frac{2}{10} + \frac{2}{20}$.

6. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{2}{10}$, in der W.-R.-G. A aus radiziertem Vermögen $\frac{2}{10}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-R.-G. B $\frac{2}{10}$ so kann B den über $\frac{2}{4}$ des Gesamteinkommens hinausgehenden Teil des aus A stammenden radizierten Einkommens für sich in Anspruch nehmen — $\frac{1}{10}$ —, die aus Kapitalvermögen pp. bezogenen $\frac{2}{10}$ werden zwischen beiden Gemeinden je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{2}{10} + \frac{2}{20}$, B $\frac{1}{10} + \frac{2}{20}$.

7. Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der W.-R.-G. A $\frac{7}{8}$, der W.-R.-G. B $\frac{1}{8}$, der W.-R.-G. C $\frac{2}{8}$ seines Gesamteinkommens, so wird der über $\frac{2}{4}$ des Gesamteinkommens hinausgehende Teil des aus A stammenden radizierten Einkommens — $\frac{1}{8}$ — zwischen den Gemeinden B und C je zur Hälfte geteilt; der aus der W.-R.-G. B stammende Teil des radizierten Einkommens — $\frac{1}{8}$ — verbleibt dieser Gemeinde. A besteuert mithin $\frac{6}{8}$, B $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$, C $\frac{1}{16}$.

Nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 409) *) ist bei der Heranziehung von Gemeindegliedern mit mehrfachem Wohnsitz zur Kirchensteuer in allen Fällen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen von dem Kirchenvorstande (Ausschuß der Verbandsvertretung) einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag entsprechend dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen herabzusetzen. Das einzuschätzende Gesamteinkommen umfaßt auch die von der Kirchensteuerpflicht befreiten Einkommensteile. Dagegen sind bei der vorgeschriebenen verhältnismäßigen Herabsetzung des nach dem Gesamteinkommen ermittelten Steuerbetrages diese Befreiungen (s. unten zu IV) zu berücksichtigen.

*) § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

Hat z. B. ein Kirchensteuerpflichtiger ein radiziertes Gesamteinkommen von 9000 M., welches ihm mit je 2000, 3000 und 4000 M. aus den preussischen Wohnsitzkirchengemeinden A, B und C zufließt, so berechnet sich, da der Staatseinkommensteuersatz von 9000 M. nach § 17 St.-Eink.-Steuergef. 252 M. beträgt, der der Kirchensteuer zu Grunde zu legende Prinzipalsteuersatz für A nach der Gleichung $9000 : 2000 = 252 : X$ auf 56 M.; für B nach der Gleichung $9000 : 3000 = 252 : X$ auf 84 M. und für C nach der Gleichung $9000 : 4000 = 252 : X$ auf 112 M. Bezieht der Kirchensteuerpflichtige aus der preussischen Wohnsitzkirchengemeinde A ein radiziertes Einkommen von 2000 M., aus der bayerischen Wohnsitzkirchengemeinde B ein radiziertes Einkommen von 10 000 M., so unterliegen in A der Kirchensteuer nur 2000 M., denn obwohl das radizierte Einkommen aus B mehr als $\frac{3}{4}$ und dasjenige aus A weniger als $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens beträgt, so kann doch A keinen Teil des aus B entstammenden radizierten Einkommens beanspruchen, da letzteres nach § 7 des Gesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 1 Staatseinkommensteuergesetzes (s. unten zu IV A) von den Kirchensteuern befreit ist. Der Prinzipalsteuersatz für die hiernach in A der Kirchensteuer unterliegenden 2000 M. berechnet sich — da der Staatseinkommensteuersatz von 12 000 M. nach § 17 Staatseinkommensteuergesetzes 360 M. beträgt — nach der Gleichung $12000 : 2000 = 360 : X = 60$ M.

Bei der Einschätzung des Gesamteinkommens von seiten der mehreren Wohnsitzkirchengemeinden findet § 51 Absatz 1 Kommunalabgabengesetzes *) sinngemäß Anwendung.

E.

§ 5 regelt die kirchliche Steuerpflicht für den Fall, daß eine Mischehe vorliegt, und für den Fall, daß die Ehefrau, gleichviel ob eine Mischehe vorliegt oder nicht, zu den Staatssteuern selbständig veranlagt ist.

a) Ist in einer gemischten Ehe die Ehefrau zu den Staatssteuern nicht selbständig veranlagt, so ist der der steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Eheanteil von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuerfasses, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzu-

§ 51 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes lautet:
Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren preussischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen (§§ 71—74.).

ziehen. Unter Steuerfuß ist der veranlagte Steuerbetrag zu verstehen. Dieser ist zu halbieren; die gewonnene Hälfte bildet die Grundlage der kirchlichen Zuschlagsbesteuerung.

Die Bezeichnung „Steuerfuß“ begreift nicht nur den als Einkommensteuer zu entrichtenden Steuerbetrag, sondern auch einen fingierten Normalsteuerfuß gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes, sowie die veranlagten Steuerfüße zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in sich.

- b) Soweit die Ehefrau — gleichviel, ob eine Mischehe vorliegt oder nicht, — zu den Staatssteuern selbstständig veranlagt wird, ist jeder Ehegatte bzw. (bei Mischehe) der der steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Ehegatte nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen (§ 5 Abs. 2). Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn die Ehefrau zu Realsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz verpflichtet, bzw. von einem Gewerbebetriebe selbstständig veranlagt ist; ferner bei gesonderter Veranlagung der vom Ehemann dauernd getrennt lebenden Frau zur Staatseinkommensteuer (§ 11 Abs. 3 Eink.-St.-Ges.).

Selbstverständlich ist für die getrennt lebende katholische Ehefrau die Steuerpflicht nur dann begründet, wenn sie in der Gemeinde, in welcher sie zur Steuer herangezogen wird, einen Wohnsitz hat. Sie teilt nach § 10 Bürgerlichen Gesetzbuches den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. So lange der Ehemann einen Wohnsitz nicht hat oder die Ehefrau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann sie selbstständig einen Wohnsitz begründen. Ist dagegen ein selbstständiger Wohnsitz der Ehefrau nicht begründet, so bleibt zu erwägen, ob eine selbstständige getrennte Niederlassung der Ehefrau als zweiter selbstständiger Wohnsitz des Ehemannes gemäß § 7 Abs. 2 B.-G.-B. angesehen werden kann, den die Ehefrau gemäß § 10 da selbst teilt.

F. (§ 6).

Der Patron unterliegt der Kirchensteuerpflicht nur, wenn er katholisch ist und der Kirchengemeinde durch seinen Wohnsitz angehört. Ist der Patron, welcher zugleich Gemeindeglied ist, als solcher nicht lastenpflichtig, so besteht die Kirchensteuerpflicht für ihn wie für jedes andere Gemeindeglied. In soweit dagegen der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, — sei es auf Grund einer prinzipalen oder einer subsidiären Verpflichtung —, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange

wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

Über den Begriff der „Speziell Verpflichteten“ s. o. zu II. B.

IV. Befreiung von der Kirchensteuer.

A.

(§ 7).

Nach § 7 Abs. 1 haben die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden — nicht auch die etwa später eintretenden — gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge. Hiernach sind, abgesehen von den im § 3 des Eink.-St.-Ges. vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen Befreiungen *) nicht kirchensteuerpflichtig.

1. preussische Staatsangehörige, welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder einem Deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
2. Angehörige anderer Bundesstaaten, welche neben ihrem Wohnsitz in Preußen in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz haben, mit der Beschränkung, daß Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben, der Steuerpflicht unterliegen, und daß ferner auch die vorstehend zu 1 und 2 aufgeführten Personen steuerpflichtig sind bezüglich des Einkommens

a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten

*) § 3 Eink.-St.-Ges. lautet:

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu 3 (und 4) erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 2 Eink.-St.-Ges., soweit er hier von Bedeutung ist, lautet:

§ 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

- a) aus den von der Preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
- b) aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten pp.

Befolgungen, Pensionen und Wartegeldern,
 b) aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen
 Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen ge-
 werblichen Betriebsstätten (§§ 1 und 2 Eink.-St.-Ges.)
 Mangels objektiver staatlicher Steuerpflicht bleibt
 von den Kirchensteuern befreit das Einkommen aus dem
 § 6 Ziffer 1, 2 u. 5 des Eink.-St.-Ges. aufgeführten
 Einkommensquellen. *) Für die daselbst in Ziffer 3,
 wo von dem Einkommen der zu den Militärgemeinden
 gehörigen Personen die Rede ist, und in Ziffer 4 ge-
 nannten Fälle, welche übrigens höchst selten vorkommen
 werden, besteht eine kirchliche Steuerpflicht ebenfalls nicht.

Für die Befreiungen von der Grund- und Gebäude-
 steuer sind nicht die Bestimmungen des Kommunalab-
 gabengesetzes, sondern diejenigen des § 4 des Grund-
 steuergesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml.
 S. 253 — bzw. § 3 des Gebäudesteuergesetzes von
 demselben Tage — Gesetz-Samml. S. 317 — maßgebend.

B.

Nach § 7 Abs. 2 sind Geistliche und Kirchenbe-
 amte von der Kirchensteuer nur hinsichtlich des Dienst-
 einkommens und Ruhegehaltes und auch nur dann
 befreit, wenn ihnen die Befreiung schon bisher, d. h.
 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, tatsächlich gewährt
 worden ist.

Geistliche im Sinne des Gesetzes sind diejenigen,
 welche die Ordination als Priester empfangen haben
 und in einem geistlichen Amte stehen. Es macht
 keinen Unterschied, ob sie zum Dienste an der steuer-
 erhebenden Kirchengemeinde selbst berufen oder sonst
 im Kirchendienst oder in einem anderen Amte mit
 geistlichen Funktionen angestellt sind, sofern nur ihre
 Anstellung von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erfolgt
 oder von ihr anerkannt ist.

Unter „Kirchenbeamten“ sind nur die in einem
 kirchlichen Amte angestellten Personen, nicht dagegen
 solche zu verstehen, welche nur vertragsmäßig kirch-
 liche Hilfsleistungen übernommen haben. Zu ihnen

* § 6 Ziff. 1, 2 u. 5 Eink.-St.-Ges. lauten:
 § 6.

- Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:
1. das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten
 oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken,
 den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Befolgungen,
 Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen
 und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse
 eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom
 13. Mai 1870, Bundesgesetzbl. S. 119);
 2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Aus-
 länder aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb,
 sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen
 Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
 5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden ge-
 währten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen,
 sowie die mit Kriegsdecorationen verbundenen Ehrensolde.
 Wegen der Besteuerung österreichischer Staatsangehöriger in
 Preußen s. Gesetz vom 18. April 1900 (Gesetz-Samml. S. 259).

gehören auch die an einer kirchlichen Bildungsanstalt
 oder bei der bischöflichen Behörde angestellten Personen,
 soweit sie nicht schon den Geistlichen beizuzählen sind,
 ferner die Inhaber eines Kirchenamtes, mit dem ein
 anderes, z. B. ein Schulamt, verbunden ist.

Das von der Kirchensteuer befreite Dienst-
 einkommen umfaßt sämtliche Einnahmen, welche unter Anerkennung
 der kirchlichen Behörde den Geistlichen oder Kirchen-
 beamten mit Rücksicht auf das die Befreiung begrün-
 dende Amt, gleichviel aus welchen Quellen, zufließen,
 also nicht nur das Pfründen-Einkommen, und im
 Falle dauernder Verbindung eines anderen mit dem
 kirchlichen Amte die gesamten Dienstbezüge. Nach den-
 selben Grundsätzen ist das von der Kirchensteuer be-
 freite Ruhegehalt zu bestimmen.

Ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher die Befreiung
 genossen haben, sind gemäß § 7 Abs. 3 hinsichtlich der
 daselbst bezeichneten Einkünfte von der Kirchensteuer
 befreit die hinterbliebenen Witwen und Waisen der
 Kirchenbeamten und diejenigen, welche aus Anlaß des
 Todes eines Geistlichen oder Kirchenbeamten Bezüge
 während der Sterbe- und Gnadenzeit erhalten.

Das Privateinkommen unterliegt stets in vollem
 Umfange der kirchlichen Besteuerung.

C.

Die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden
 Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder
 Befreiungen von der Kirchensteuerpflicht bleiben nach
 § 8 unberührt.

V. Umlegung der Kirchensteuer.

(§ 9—15).

A.

Als Maßstab der Umlegung dient die Staats-
 einkommensteuer (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni
 1891 — Gesetz-Samml. S. 175 —), erforderlichen-
 falls einschließlich der staatlich veranlagten Normal-
 steuersätze (§ 74 E.-St.-G.) und, sofern daneben
 eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die
 staatlich veranlagte Grund-, Gebäude-
 und Gewerbesteuer (§ 9).

Die nach dem bisherigen Recht (§ 21 Nr. 8 des
 Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S.
 241 —) zulässige Verteilung der Kirchensteuer nach
 dem Kommunalsteuerfuß ist beseitigt.

Die Staatseinkommensteuer ist — mit den
 aus §§ 2 und 4 sich ergebenden Maßgaben und unbe-
 schadet der Bestimmung in § 11 Abs. 4 daselbst — in
 vollem Umfange als Grundlage für die Kirchensteuer
 heranzuziehen.

Für die Heranziehung der Realsteuern gelten
 folgende Begrenzungen:

- a) Die Realsteuern oder einzelne von ihnen kommen
 als Maßstab der Kirchensteuer nur neben der
 Staatseinkommensteuer in Betracht; es ist

unzulässig, die Realsteuern oder einzelne von ihnen allein, ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer, zu verwenden.

b) Sie dürfen auch mit keinem höheren Prozentsatz als die Staatseinkommensteuer herangezogen werden. Dagegen ist die vollständige Freilassung der Realsteuern wie eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern zulässig (§§ 9, 10).

c) Die staatlich veranlagten Realsteuern dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie für Grundstücke bezw. Betriebe veranlagt sind, welche in der steuererhebenden Kirchengemeinde belegen sind.

Nur die staatlich veranlagten Realsteuern kommen als Maßstab der Umlegung in Betracht, nicht die von den bürgerlichen Gemeinden auf Grund der §§ 25 und 29 des Kommunalabgabengesetzes veranlagten besonderen Steuern vom Grundbesitz und Gewerbe.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß innerhalb der angegebenen Grenzen auch die Realsteuern als Grundlage der kirchlichen Besteuerung verwendet werden können, entspricht dem schon bisher geltenden Recht. Es ist nicht beabsichtigt, durch diese gesetzlichen Bestimmungen zu einer stärkeren Heranziehung der Realsteuern, als sie schon bisher erfolgt ist, anzuregen. Wo — wie namentlich in städtischen Kirchengemeinden — eine solche Heranziehung bisher nicht stattgefunden hat, ist aus dem Gesetze ein Anlaß dazu nicht zu entnehmen. Es wird daher in jedem Falle eingehend zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Heranziehung der Realsteuern für die Zwecke der kirchlichen Besteuerung nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Die Gewerbebesteuer insbesondere wird als Maßstab dann in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, solche Gewerbe, deren Betrieb besondere Aufwendungen der Kirchengemeinde für die angestellten Beamten und Arbeitnehmer bedingt, zu den dadurch verursachten Kosten heranzuziehen.

Wegen der Beschaffung der Unterlagen für die kirchliche Besteuerung s. u. zu VI B.

B.

Für die Fälle, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, gewährt das Gesetz den kirchlichen Organen (s. unten zu VI A) die Befugnis selbständiger Veranlagung nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen — § 13 Abs. 1 — (vgl. unten zu VI C). Als Fälle solcher Art können in Betracht kommen: die kirchliche Besteuerung der Geistlichen und Kirchenbeamten bezüglich ihres Privateinkommens (§ 7 Abs. 1), der in § 7 Abs. 3 genannten Personen bezüglich ihres von der Kirchensteuer nicht befreiten Einkommens, die Ver-

teilung der Besteuerung im Falle mehrfachen Wohnsitzes (§ 4 — vgl. oben zu III D —), die Besteuerung des sonstigen Einkommens eines Steuerpflichtigen, wenn die Vereinbarung gemäß § 14 (s. unten zu C 4) sich nur auf einen Teil des Einkommens bezieht.

Über die Wirkung einer Erhöhung oder Ermäßigung der staatlich veranlagten Steuer auf die Kirchensteuer bestimmt § 13 Abs. 2. *)

C.

Die Steuerverteilung innerhalb der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) hat mit den durch §§ 11 Abs. 4 u. 5, 12, 14 und 15 begründeten, sofort zu erörternden Maßgaben nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen in Form von Zuschlägen zu den in § 9 genannten Staatssteuern zu erfolgen.

Die Zuschläge zu den einzelnen der Veranlagung zugrunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmäßig sein.

Progressive Zuschläge sind ausgeschlossen.

Diese Grundsätze erleiden folgende Modifikationen:

1. Zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen sind solche Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten (§ 11 Abs. 5).

2. Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze (§ 74 Eint.-St.-G.) und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 4). Doch darf die Anwendung dieser Befugnis nicht zu einer unbilligen Belastung der übrigen Kirchensteuerpflichtigen führen.

3. Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem örtlich begrenzten Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles nach Maß-

*) Die in § 13 Abs. 2 erwähnten §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes lauten:

§ 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung infolge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagern und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

gabe des § 12 beschließen. Als Gegenstand solcher Einrichtungen oder Aufwendungen kommen z. B. in Betracht: die Erbauung und Unterhaltung einer besonderen Kapelle für einen bestimmten, von der Pfarrkirche entfernt gelegenen Teil der Kirchengemeinde, die Aufbringung der zur Pastorierung eines solchen Teilbezirktes etwa erforderlichen Fuhrkosten oder Hilfsgeistlichenremuneration, die Beschaffung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen für einen bestimmten Teilbezirk der Kirchengemeinde u. dgl. m.

Die im zweiten Absatz des § 12 erwähnte Vorschrift in § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1903 bestimmt, daß die Umlagen eines Gesamtverbandes gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden müssen. Hieraus ergibt sich, daß die in § 12 Abs. 1 den Kirchengemeinden gewährte Befugnis den Gesamtverbänden nicht zusteht.

4. Durch die im § 14 an Stelle von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer zugelassenen Vereinbarungen fester jährlicher, für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender Steuerbeträge von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken wird den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) die Möglichkeit gewährt, ihren Haushalt vor den Unzuträglichkeiten zu bewahren, welche mit einem erheblichen Schwanken der Steuereinnahmen verbunden sind. Nicht minder können solche Vereinbarungen auch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, die dadurch in den Stand gesetzt werden, mit feststehenden Ausgabeposten zu rechnen. Dagegen soll den Steuerpflichtigen durch die im § 14 zugelassene Regelung ein finanzieller Vorteil nicht erwachsen. Vielmehr sind die Jahresbeiträge grundsätzlich so zu bemessen, daß ihr Gesamtbetrag mindestens die Summe der Kirchensteuern erreicht, welche der Steuerpflichtige nach einer die bisherigen Erfahrungen und sonstige wesentliche Umstände berücksichtigenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ohne die Vereinbarung während des von derselben betroffenen Zeitraumes zu bezahlen haben würde. Vereinbarungen, welche dieser Voraussetzung nicht entsprechen, würde die nach § 15 erforderliche Genehmigung in der Regel zu versagen sein.

5. Die Vorschrift im § 15 über die verminderte Heranziehung oder Freilassung einzelner Steuerpflichtiger hat namentlich die Fälle im Auge, wenn es bei Veränderungen von Pfarrbezirken Bedenken begegnet, den umzupfarrenden Gemeindeteil an bereits bestehenden oder noch zu erwartenden höheren Steuern der Kirchengemeinde, zu welcher die Umpfarung erfolgt, sofort in vollem Umfang teilnehmen zu lassen, oder wenn erhebliche freigebige Zuwendungen an die Kirchengemeinde (Gesamtverbände) von Seiten Privater, Be-

hörden, politischer Gemeinden, Erwerbsgesellschaften an die Bedingung der Kirchensteuerfreiheit für den Zuwendenden oder für gewisse Kategorien von Gemeindegliedern, z. B. für die Angestellten und Arbeiter der Zuwendenden, geknüpft werden. Doch setzt die Anwendung der Vorschrift auf alle Fälle der zweiten Art voraus, daß die Aufwendung zugunsten der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) eine erhebliche ist und für das Maß der zu gewährenden steuerlichen Befreiung mindestens ein volles Äquivalent gewährt.

Übrigens ist zu beachten, daß es sich bei der Beschränkung auf bestimmte Zeit nur um die Befreiung oder Minderbelastung „einzelner“ Gemeindeglieder handelt, die unter Umständen zahlreich sein können, jedenfalls aber unter sich zu einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft nicht verbunden sind. Demgemäß hindert es die Vorschrift in § 15 nicht, wenn sich innerhalb der Kirchengemeinde eine neue Gemeindebildung vollzieht, so daß für die Mitglieder der neuen Gemeinde eine zweifache Gemeindezugehörigkeit entsteht (s. oben zu III D Abs. 1), den Umfang der den Besitzern gegen beide Gemeinden obliegenden Pflichten dauernd, gegebenen Falles auch in der Weise zu regeln, daß die Mitglieder einer Kapellengemeinde von der Beitragspflicht zu den Kultuskosten der Pfarrgemeinde gänzlich befreit werden.

Durch die gesetzliche Vorschrift (§§ 12, 14, 15), daß die hiervon unter Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Festsetzungen bezw. Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum erfolgen sollen, wird nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums eine gleiche Regelung für einen weiteren bestimmten Zeitraum erfolgt, oder daß z. B. bei einer geschenktweisen Zuwendung die Freilassung oder verminderte Heranziehung des Geschenkgebers auf dessen Lebenszeit bemessen wird.

E. übrigens unten zu VI D.

VI. Ausschreibung und Erhebung.

(§§ 16—19.)

A.

Die Vorbereitung und die Ausführung der mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) bezw. von der Verbandsvertretung (§ 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) gefaßten Beschlüsse über die Erhebung einer kirchlichen Umlage liegt in den oben zu I B bezeichneten Gemeinden dem Kirchenvorstande (§ 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in den Gesamtverbänden dem Ausschusse der Verbandsvertretung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) oder der Verbandsvertretung selbst (§ 4 Abs. 3 a. a. O.) nach Maßgabe des von der Staatsbehörde Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. I

Nr. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1904 — Gesetz-Samml. S. 1 —
genehmigten, von der bischöflichen Behörde festgesetzten Regulativs über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung ob

§§ 5, 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179).

Da die Veranlagung für das vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr (§ 16 Abs. 2) zu erfolgen hat, empfiehlt es sich, so frühzeitig als möglich den Bedarf der durch Umlage aufzubringenden Mittel festzustellen und den Beschluß über die Erhebung der Kirchensteuer tunlichst noch vor Beginn des Rechnungsjahres herbeizuführen. Durch eine etwaige Verspätung des Beschlusses wird die oben zu III C erwähnte Berechnung der kirchlichen Steuerpflicht nach Monatsraten nicht berührt.

Im Falle des Bedürfnisses kann eine außerordentliche Umlage auch im Laufe des Rechnungsjahres ausgeschrieben werden. (Wegen des hier für die Steuerpflicht maßgebenden Zeitpunktes s. o. zu III C)

In dem Beschlusse über Erhebung der Kirchensteuer sind die belastete Kirchengemeinde, das Rechnungsjahr (die Rechnungsperiode), für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll, der zu beschaffende Umlagebetrag, der Zweck, zu welchem die Kirchensteuer erhoben werden soll, die der Kirchensteuer zugrunde gelegten staatlichen Steuern und deren Sollbetrag (bei Heranziehung der fingiert Veranlagten auch die Summe der fingierten Sätze), der als Umlage zu erhebende Prozentsatz sowie die Heberperiode der Umlage — bei außerordentlichen Umlagen der Einziehungstermin (§ 19 Abs. 6) — genau zu bezeichnen.

Dient die Umlage lediglich zur Deckung des etatsmäßigen Fehlbetrages (§§ 11 Abs. 2 und 21 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1875), so ist dies in dem Beschlusse zum Ausdruck zu bringen. Einer weiteren Angabe über den Zweck der Umlage bedarf es alsdann nicht (s. unten zu C).

Im übrigen muß der Umlagebeschluß, wie alle Beschlüsse der kirchlichen Organe, sein ordnungsmäßiges Zustandekommen erkennen lassen.

Wenn im Zeitpunkte der Beschlußfassung das Ergebnis der staatlichen Veranlagung für das Rechnungsjahr, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll — „Kirchensteuerjahr“ — den kirchlichen Organen noch nicht zur Verfügung steht, so besteht kein Hindernis, der Beschlußfassung über die zu erhebenden Prozentsätze das Ergebnis des dem Kirchensteuerjahr vorhergehenden Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

Bei Bemessung der Höhe der Kirchensteuer sind die Veranlagungs- und Erhebungskosten, sowie die erfahrungsmäßig oder voraussichtlich eintretenden Ausfälle mit in Ansatz zu bringen.

Bei der Festsetzung des Verteilungsmaßstabes ist gleichzeitig Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit die fingiert Veranlagten bzw. die sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer von der Umlage freigelassen oder mit ermäßigten Beiträgen herangezogen werden sollen.

Von der Möglichkeit der Festsetzung einer 2- oder 3-jährigen Rechnungsperiode, welche zweckmäßig mit der Statsperiode in Übereinstimmung zu bringen ist, wird namentlich in kleineren Gemeinden mit stabileren und übersichtlichen Verhältnissen Gebrauch gemacht werden können. In dem für die Rechnungsperiode zu fassenden Umlagebeschluß sind der Steuerbedarf und der Verteilungsmaßstab — die der Umlage zugrunde zu legende Staatssteuern und das gegenseitige Verhältnis ihrer Heranziehung — festzusetzen; der Prozentsatz der Zuschläge ist, weil von dem jeweilig veranlagten Staatssteuerzoll abhängig, je nach dessen Betrage für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenvorstand (Auschuß pp.) besonders festzustellen.

Beispiel: Es soll alljährlich ein Betrag von 1400 M. durch Zuschläge zur Einkommen-, zur Grund- und zur Gewerbesteuer, und zwar im Verhältnis von 4 : 2 : 1 aufgebracht werden. Alsdann ist in jedem Jahre festzustellen, welche Prozentsätze von der Einkommensteuer, auf welche 800 M., von der Grundsteuer, auf welche 400 M., und von der Gewerbesteuer, auf welche 200 M. verteilt werden müssen, zu erheben sind.

B.

Gemäß § 18 sind dem Kirchenvorstande (Auschuß pp.) von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die kirchliche Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen.

I. Soweit es sich um die Mitteilung der regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, bedarf es nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (s. unten zu II, 1 und 2) deren periodische Übermittlung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird. Dabei ist seitens der kirchlichen Organe gegebenen Falles der Bezirk, über welchen sich die Kirchengemeinde oder der Gesamtverband erstreckt, unter Angabe der Grenzen (z. B. Wege, Straßen, Hausnummern) bestimmt zu bezeichnen und jede spätere Veränderung der Grenzen infolge von Parochialregulierungen rechtzeitig mitzuteilen.

Im übrigen ist auch auf Anfragen über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen, sofern sie für die kirchliche Besteuerung von Bedeutung ist, und dies in der Anfrage ausdrücklich bemerkt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet diejenige staatliche Behörde, welche

über die ersuchte Stelle die Dienstaufsicht führt.

II. An regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung kommen in Betracht:

1. ein Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde nebst Angabe der Sätze, mit welchen die Einzelnen zur Staatseinkommensteuer, zur fingierten Normalsteuer, zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2) veranlagt sind. Die Grundlage dieses Verzeichnisses bildet die gemäß der §§ 21, 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und des Art. 36 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu bewirkende Personenstandsaufnahme. Das Verzeichnis ist nach Anleitung der Bestimmungen des Artikels 37 unter I der erwähnten Ausführungsanweisung und nach dem daselbst vorgeschriebenen Muster III mit folgenden Änderungen aufzustellen:

- a) an die Stelle der Spalten 4—7 tritt eine Spalte mit der Überschrift: „Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden“;
- β) an die Stelle der Spalten 8 bis 12 a treten fünf Spalten zur Aufnahme der veranlagten Sätze der oben genannten fünf Prinzipalsteuern;
- γ) in der Überschrift der Spalte 13 sind die Worte „(Grund der Steuerfreiheit)“ fortzulassen.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten:

- a) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 (s. auch § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) hat die in Art. 37 unter I, 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 vorgeschriebene summarische Aufnahme der Inassen von Armenhäusern, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M. nicht beizumessen ist, zu unterbleiben.
- b) Soweit die „zur Haushaltung gehörigen Personen“ (§ 11 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), welche nach Maßgabe der obigen Anweisung zu 1 a nur der Zahl nach aufgeführt werden, zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer besonders veranlagt bezw. zur Zahlung der Realsteuern von Grund- oder Gebäudebesitz verpflichtet sind, erfolgt die namentliche Aufzählung dieser Personen unter Angabe der betreffenden Steuerätze am Schlusse des Verzeichnisses.
- c) Da die Voraussetzungen der kirchlichen Steuerpflicht sowohl hinsichtlich des Bekenntnisses als auch hinsichtlich des Vorhandenseins eines Wohnsitzes der Prüfung der kirchlichen Veranlagungsbehörde und demnächst im Streitfalle der Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Staatsbe-

hörden unterliegen, sind von der Aufnahme in das Verzeichnis nur auszuschließen:

- α) die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1901 Art. 37 I unter 1 c und d aufgeführten Personen,
- β) Personen nichtchristlicher Religion (z. B. Juden) und Personen nichtkatholischen Bekenntnisses (z. B. Evangelische).

Nach der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wird die in § 22 a. a. O. festgestellte Verpflichtung der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Auskunftserteilung voraussichtlich auf die Angabe des Religionsbekenntnisses ausgedehnt werden, so daß in Zukunft für die Ausführung der oben unter β gegebenen Anweisung in der Regel die Personenstandsaufnahme maßgebend sein wird. Bis zum Inkrafttreten der Novelle bezw. sofern nach diesem Zeitpunkte die Angaben in der Personenstandsaufnahme ungenau sind, ist im Zweifelsfalle die betreffende Person in das Verzeichnis aufzunehmen und in Spalte „Bemerkungen“ mitzuteilen, was über ihr Religionsbekenntnis bekannt bezw. in der Personenstandsaufnahme darüber angegeben worden ist.

- d) Die vorstehend unter c β gegebene Anweisung erleidet mit Rücksicht auf die in § 5 gegebene Norm über die Besteuerung der in Mischehe lebenden Kirchengemeindeglieder eine Ausnahme. Gehört die Ehefrau der katholischen Kirche an, so ist der andersgläubige Ehemann (Haushaltungsvorstand) in das Verzeichnis unter Zufügung des Vermerks aufzunehmen: „Ehefrau katholisch“.

Andererseits ist auch, sofern die Ehefrau der katholischen Kirche nicht angehört, bei dem als Haushaltungsvorstand in das Verzeichnis aufgenommenen katholischen Ehemann ein entsprechender Eintrag, z. B. „Ehefrau evangelisch“ zu machen.

In Zweifelsfällen ist nach Maßgabe der oben unter c am Schlusse gegebenen Anweisung zu verfahren.

- e) Wegen mangelnder Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf katholisches Bekenntnis und Wohnsitz in das Verzeichnis nicht aufzunehmen die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) den Militärgemeinden zugewiesenen Personen, mithin auch nicht die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 unter I, 1 e und 3 genannten Offiziere und Mitglieder von Truppenkörpern.
- f) Bei denjenigen Personen, von welchen das Vorhandensein eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes (s. § 4) auf Grund der Vorschriften des § 61 Einkommensteuergesetzes und der Ziffern 1 bis 3 des

Artikels 75 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 oder sonst bekannt geworden ist, sind in dem Verzeichnisse die zweiten und weiteren Wohnsitze unter Angabe des Veranlagungsortes (Art. 35 Ziffer 3 der erwähnten Ausführungsanweisung) zu vermerken.

Hierbei ist zu beachten, daß wenn mehrere Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde nebeneinander bestehen, ein Gemeindeglied, welches in dieser Gemeinde zwei Haushaltungen führt (z. B. Wohnhaus in der Stadt, Sommeritz in der Vorstadt), einen zweifachen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben kann, und daß andererseits, wenn eine Kirchengemeinde sich über mehrere politische Gemeinden erstreckt, die etwa in diesen vorhandenen mehreren Wohnsitze eines Gemeindegliedes als ein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Wenn der ersterwähnte Fall vorliegt, so ist dies in den für die betreffenden Kirchengemeinden bestimmten Verzeichnissen durch einen entsprechenden Vermerk und namentlich auch bei Eintragung der Realsteuersätze zu berücksichtigen, da gemäß § 10 Abs. 2 die Heranziehung der Realsteuern nur insoweit zulässig ist, als sie für Grundbesitz oder Betriebe innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde veranlagt sind.

- g) Sofern ausnahmsweise eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu fingierten Sätzen (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht stattgefunden hat, und deswegen die für die fingierte Einkommensteuer in dem Verzeichnisse bestimmte Spalte nicht ausgefüllt werden kann, ist dies an entsprechender Stelle in dem Verzeichnisse zu vermerken.

Den kirchlichen Organen bleibt alsdann überlassen, erforderlichen Falles die Herbeiführung der Veranlagung bei den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu beantragen.

- h) Wird bei der kirchlichen Besteuerung von der Befugnis der Freilassung der fingierten Normalsteuersätze oder einzelner Stufen derselben oder der Freilassung der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer oder einzelner derselben oder der Freilassung der Realsteuern oder einzelner derselben Gebrauch gemacht,

(§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4)

so bedarf es insoweit der Aufnahme der betreffenden Personen und bezw. Steuersätze in das Verzeichnis nicht.

Die kirchlichen Organe haben daher, soweit möglich, schon in dem Ersuchen um Mitteilung des Verzeichnisses bezw. rechtzeitig vor seiner Aufstellung die etwaigen Freilassungen bestimmt zu bezeichnen.

- i) Die Aufstellung und Mitteilung des Verzeichnisses

ist, sofern die kirchlichen Organe dies wünschen, alljährlich mit tunlichster Beschleunigung zu bewirken, sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2) bekannt geworden sind.

2. Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen (Zu- und Abgänge):

- a) infolge Zuzuges unter Begründung und
b) infolge Wegzuges unter Aufgabe des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde; ferner ohne Veränderung des Wohnsitzes im Bezirke der Kirchengemeinde,
c) infolge Eintritts in die Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
d) infolge Erlöschens der Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
e) infolge Festsetzung einer Nachsteuer für den Staat, § 31 des Gesetzes; § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891,
f) infolge einer Erhöhung oder Ermäßigung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer § 13 Abs. 2 des Gesetzes; § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Diese Mitteilungen sind je nach dem Ersuchen der kirchlichen Organe, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen.

Sie haben jedesmal die in dem abgelassenen Kalendervierteljahre eingetretenen Fälle, soweit sie bekannt geworden sind bezw. soweit in den Fällen zu c bis f die Festsetzung seitens der zuständigen Steuerbehörde bereits getroffen ist, sowie die aus früheren Kalendervierteljahren stammenden, bisher noch nicht mitgeteilten Fälle zu enthalten und sind in zwei getrennten Listen (einer Zugangs- und einer Abgangs-Liste) zusammenzustellen, welche mit entsprechender Aufschrift und mit derselben Einrichtung zu versehen sind, wie das für das Verzeichnis zu 1 vorgeschriebene Muster.

In den für die Prinzipalsteuern bestimmten Spalten sind in den Fällen zu a, b, d die bisherigen, in den Fällen zu c, e, f, die neu veranlagten Steuersätze einzustellen, außerdem in Spalte „Bemerkungen“ in den Fällen zu a der Tag des Zuzugs („zugezogen am“), in den Fällen zu b der Tag des Abzuges und der Ort, nach welchem der Abzug bewirkt ist („verzogen von nach“), in den Fällen zu c der Termin, von welchem ab die Steueranveranlagung erfolgt ist („neu, veranlagt für die Zeit vom“), in den Fällen zu d und f der Termin, von welchem ab die Steuer abgesetzt ist, bezw. die anderweite Veranlagung gilt („abgesetzt für die Zeit vom“ „anderweit veranlagt für die Zeit vom

...), in den Fällen zu e die Zeit, für welche die Nachsteuer festgesetzt ist („als Nachsteuer festgesetzt für die Zeit vom bis“) zu vermerken.

Im übrigen finden auf die Mitteilungen zu a bis f die oben unter 1, b bis f und h gegebenen Anweisungen sinngemäß Anwendung.

III. Mitunter werden Auskünfte über die verschiedenen Bestandteile des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens einzelner Steuerpflichtiger erforderlich sein, um die kirchlichen Organe zu einer den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Veranlagung in denjenigen Fällen instand zu setzen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der kirchlichen Steuerzuschläge bildet (§ 13 Abs. 1; f. oben zu V B). Derartige Auskünfte sind nur auf besonderes Ersuchen der kirchlichen Organe zu geben, in denen stets der Zweck erwähnt sein muß, zu welchem die Mitteilung erbeten wird.

IV. Zu Mitteilung der unter II, 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse und Listen sind die Gemeinde- (Guts-) Vorstände, zur Erledigung der zu III erwähnten Ersuchen die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) verpflichtet.

V. Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des § 18 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zur Last. Auch sind die Gemeinde- (Guts-) Vorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu fordern.

C.

Gemäß § 17 sind in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, und demgemäß der dem kirchlichen Zuschlag zugrunde zu legende Steuerfuß von den kirchlichen Organen zu ermitteln ist (§ 13 Abs. 1 f. oben zu V B.), die Kirchenvorstände (Ausschüsse pp.) zur Ausübung des in § 63 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgestellten Fragerechts mit den in §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des genannten Gesetzes *) ausgesprochenen Wirkungen ermächtigt.

*) Die §§ 63 Abs. 2 bis 5, 79 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 lauten: pp.

§ 63.

2. Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 62) zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zugustellende Zuschrift erfolgen.

Hiernach kann, soweit die Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale nicht auf anderem Wege erlangt wird (f. oben zu B III), von dem steuerpflichtigen Gemeindegliede in einer ihm zugustellenden besonderen Zuschrift mittels Fragen über bestimmte Tatsachen Auskunft binnen einer angemessenen Frist erfordern werden. Im Falle der Beanstandung der gegebenen Auskunft sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Der befragte Steuerpflichtige bzw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist zur Auskunftserteilung über die ihm bezeichneten bestimmten Tatsachen, sofern es sich nicht lediglich um Schätzungen handelt, verpflichtet und wird strafbar, wenn er wesentlich un-

3. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4. Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

5. Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 79.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wesentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vor-enthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 81.

Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbeiweillichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung inbetreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

richtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen.

Die Strafe besteht, falls die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat, in dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber in einer Geldstrafe von 100 M., falls die erwähnte Absicht nicht vorgelegen hat, in einer Geldstrafe von 3 bis 100 Mk. Doch bleibt straffrei, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der kirchlichen Veranlagungsbehörde berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittlungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Die Geldstrafe kann von dem Kirchenvorstande (Ausschüsse pp.) nach vorangegangener Untersuchung und Anhörung des Beschuldigten vorläufig festgesetzt werden. Alsdann ist dem Beschuldigten die Zahlung der Strafe sowie der durch das Untersuchungsverfahren etwa entstandenen Kosten an die Kirchenkasse binnen einer bestimmt zu bezeichnenden (mindestens 14tägigen) Frist mittels eines mit vollständiger Begründung versehenen Bescheides und mit dem Hinzufügen aufzugeben, daß im Falle der Zahlungsunterlassung die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde. Nach erfolglosem Ablaufe der Frist hat der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) die Angelegenheit mit den entstandenen Akten der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung vorzulegen. Dies hat zu geschehen, ohne daß eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz mehr hat, oder wenn der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nehmen zu wollen erklärt, oder wenn der Beschuldigte auf diese Festsetzung verzichtet. Die in dem gerichtlichen Verfahren festgesetzte, aber unbeitreibliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

D.

Zur Ausführung der Umlagebeschlüsse und sonstiger Beschlüsse, welche nach dem Gesetze der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde unterworfen sind, darf der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) erst dann schreiten, wenn die Genehmigungen erteilt worden sind.

1. Der Genehmigung unterliegen:

- a) Gemäß § 1 Abs. 3 und § 34 sämtliche Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und Gesamtverbände, gleichviel, welche Prozentsätze der Prinzipalsteuern erhoben werden sollen.

Zu den Steuerbeschlüssen im Sinne des § 1 gehören auch Beschlüsse der Kirchengemeinden über die besondere Belastung einzelner Gemeindeteile (§ 12, f.

oben zu V C 3);

- b) gemäß § 15 Abs. 2 und § 34 Vereinbarungen der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) mit steuerpflichtigen Mitgliedern, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu gewähren ist (§ 14; f. oben zu V C 4);

- c) gemäß § 15 Abs. 2 u. § 34 Beschlüsse über die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger für bestimmte Zeit (§ 15 Abs. 1; f. oben zu V C 5);

- d) gemäß § 36 Abs. 2 u. § 34 Beschlüsse über die Erhebung eines entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle von Hand- und Spanndiensten (§ 36 Abs. 1; f. oben zu II C).

2. Die Genehmigung der bischöflichen Behörde hat der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde voranzugehen. Demgemäß hat der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) die Beschlüsse in beglaubigtem Auszuge aus dem Protokollbuche (§§ 18 und 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) unter Beifügung der zur Begründung erforderlichen Unterlagen, bei Steuerbeschlüssen insbesondere des Etats, der bischöflichen Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Erhebung der Kirchensteuern nicht verzögert wird.

3. Für die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung sind in dem Gesetze keine Weisungen gegeben. Demgemäß entscheidet das freie Ermessen der zuständigen Staatsbehörden. Hierbei ist jedoch zweierlei zu beachten.

Verfassungsmäßig steht den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Hiermit sind der Staatsaufsicht gewisse Schranken gezogen. Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung einer Korporation des öffentlichen Rechts, als welche sich die Kirchengesellschaften in der staatlichen Rechtsordnung darstellen, hat den Zweck, zu verhüten, daß Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird und dafür zu sorgen, daß das Vermögen, welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber den zu einer Zeit vorhandenen Mitgliedern zu freier Verfügung steht, von Generation zu Generation erhalten bleibe. Die Grenze der Staatsaufsicht ist damit gegeben. Wo nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen, nicht vom Standpunkt einer sog. Zweckmäßigkeit in die Verwaltung einzugreifen, zu gebieten oder zu verbieten.

Andererseits sind die Mitglieder der Kirchengemeinden zugleich Bürger des Staates, von deren geringerer oder größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit die Art und Weise seiner eigenen Existenz abhängt. Die Aufsicht des Staates kann daher, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt, sondern muß wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Bürger beeinflusst werden, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen, zumal wenn der Staat für die kirchliche Besteuerung seine Vollziehungsgewalt zur Verfügung stellt und sonach die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernimmt.

Hiernach hat sich die der Entscheidung über die Genehmigung voranzustellende Prüfung im wesentlichen auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) in formeller Hinsicht, ob die Beschlüsse nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen, bezw. für Gesamtverbände nach Maßgabe der in den Regulative gegebenen Vorschriften

§§ 16, 17, 22, 24 des Gesetzes vom 20. Juni 1875; §§ 5, 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, ordnungsmäßig zustande gekommen sind;

b) in materieller Hinsicht, ob die Beschlüsse den Vorschriften des Gesetzes (§§ 1, 9 bis 12, 14 bis 16, 19 Abs. 6 und 36) sowie den hierzu gegebenen Ausführungsanweisungen entsprechen;

c) ob nicht eine übermäßige, mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und mit den Interessen des Staates unvereinbare Belastung der Kirchengemeinde bezw. einzelner Teile derselben in den Fällen oben zu 1 a und d, der übrigen Steuerzahler in den Fällen oben zu 1 b und c eintritt.

Was insbesondere die Frage des Bedürfnisses anlangt (§ 1), so sind, da das Gesetz allgemeine Festsetzungen in dieser Beziehung nicht enthält, die Einzelfälle, sofern Zweifel entstehen, nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände für sich zu prüfen, Beanstandungen aber tunlichst insbesondere dann zu unterlassen, wenn die geplante Anwendung von den kirchlichen Organen mit überwiegender Mehrheit beschlossen ist und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde als Bedürfnis bezeichnet wird, auch begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde nicht bestehen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Beschlüsse werden in der Regel aus den Beschlüssen selbst, den Begleitsberichten und deren Beilagen, welche den Staatsbehörden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zugehen werden, zu entnehmen sein. Es steht nichts im Wege, noch weitere Aufklärungen und Äußerungen der kirchlichen Organe und der nachgeordneten staatlichen

oder Gemeindebehörden herbeizuführen. Etwaige Bedenken gegen die Genehmigung sind jedoch vor endgültiger Entscheidung stets bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Ziele einer Verständigung zur Sprache zu bringen.

Nach erteilter Genehmigung, welche in urkundlicher Form unter den Beschlüssen zu vermerken ist, sind die Beschlüsse nebst Unterlagen den kirchlichen Gemeindeorganen durch Vermittelung der bischöflichen Behörde zurückzugeben.

Die in den §§ 52 bis 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 festgestellten Rechte der staatlichen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

4. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 38 und der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56.)

a) hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse (s. oben zu 1) der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände, mit Ausnahme der unten zu b erwähnten, der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Gesamtverbände ihren Sitz haben, in Berlin der Polizei-Präsident,

b) hinsichtlich der Steuerbeschlüsse (s. oben unter 1 a) der Gesamtverbände, sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds und von den für die Zwecke sonstiger, auf Grund staatsgesetzlicher Ermächtigung gebildeter Diözesanfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt, der Ober-Präsident.

Gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizei-Präsidenten zu Berlin im Falle zu a findet die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt, welcher endgültig beschließt; gegen die Verfügungen des Ober-Präsidenten im Falle zu b geht die Beschwerde an den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

E.

Die Einziehung der Kirchensteuer ist durch eine vom Kirchenvorstande (Ausschusse pp.) aufzustellende Heberrolle (Steuerliste) vorzubereiten. In letzterer sind die Namen aller umlagepflichtigen Mitglieder der Kirchengemeinde einzeln aufzuführen und die der Umlage zu Grunde liegenden staatlichen Steuerätze, wie die danach berechneten Umlagebeträge sowohl bei jedem Verpflichteten in entsprechenden Spalten des Formulars, als auch im ganzen in den auf jeder Seite und am Schlusse zu ziehenden Summen anzugeben. Weitere Spalten sind für den späteren Vermerk der Zahlung bezw. des Rückstandes und etwaiger Stundung oder Niederschlagung offen zu lassen.

Über die Zugänge im Laufe des Steuerjahres ist

eine besondere Liste mit der gleichen Einrichtung zu führen. Eine Offenlegung der Heberolle (Steuerliste) findet nicht mehr statt.

F.

Die Erhebung der Kirchensteuer ist, nachdem der Umlagebeschluß die kirchenaufsichtliche und staatliche Genehmigung gefunden hat, seitens des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der Prozentsätze bekannt zu machen. Bei außerordentlichen Umlagen (§ 19 Abs. 6) sind auch die Einziehungstermine bekannt zu machen. In Ermangelung eines Ortsbrauchs ist die Art der Veröffentlichung durch Beschluß des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) zu regeln. In denjenigen Fällen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, sowie bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es besonderer verschlossener Mitteilung.

Dem Kirchenpatron ist von seiner Veranlagung in jedem Falle durch besondere verschlossene Mitteilung Kenntnis zu geben, und hierbei mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 6 ersichtlich zu machen, zu welchem Zwecke die Steuer von ihm erforderlich wird.

Die bischöfliche sowie die staatliche Aufsichtsbehörde (Regierungs-Präsident bezw. Polizei-Präsident — Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 Art. II.) kann die Bekanntmachung der zu erhebenden Prozentsätze und des Kirchensteuerjahres (des veranlagten Kirchensteuerbetrages) an alle Steuerpflichtige durch besondere verschlossene Mitteilung anordnen. Die Verbindung der Zahlungsaufforderung (s. unten zu G letzter Abs.) mit dieser Bekanntmachung ist zulässig und je nach Umständen zu empfehlen.

Hat eine besondere Mitteilung zu erfolgen, so ist ihre Zustellung nach Maßgabe des Art. 28 der zur Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545), betreffend das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900, S. 44 *) innerhalb Preußens durch einen öffentlichen Beamten oder durch die Post unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen (vereinfachte Zustellung). Der Aufnahme einer formellen Zustellungsurkunde bedarf es nicht; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks, die Person, an welche es übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Personen tabellarisch zusammengefaßt werden.

*) Abgedruckt in den Amtsblättern der Königl. Regierungen.

Zustellungen außerhalb Preußens sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückzugebenden Empfangschein zu bewirken.

G.

Nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung des Umlagebeschlusses und nach erfolgter Bekanntmachung der Prozentsätze (s. oben zu F Abs. 1) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) ist befugt, durch Beschluß eine halbjährliche und falls nicht mehr als 20 % der Staatseinkommensteuer zu erheben sind, eine jährliche Heberperiode festzusetzen. Durch die gleichzeitige Heranziehung der Realsteuern als Grundlage der Kirchensteuer wird die Festsetzung einer jährlichen Heberperiode nicht ausgeschlossen.

Die durch § 19 Abs. 5 ferner zugelassene Verbindung der Hebung der Kirchensteuer mit der Einziehung der Staats- und Kommunalsteuern und eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeindebehörde wird sich vielfach empfehlen, da nach § 62 des Einkommensteuergesetzes die Staatseinkommensteuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines Vierteljahres an die Empfangsstelle abzuführen ist und gemäß § 66 des R.-A.-G. bez. Art. 43 Ziffer 2 der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 10. Mai 1894 die Kommunalsteuern in der Regel zu den gleichen Terminen abgeführt werden. Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder spätestens gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, in welcher der von dem Pflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag sowie Ort und Stunde der Zahlung angegeben sein müssen. Die Zahlungsaufforderung ist, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die unter VI F. erwähnten Vorschriften. Auch die etwaige mündliche Zahlungsaufforderung ist in genügender Weise zu bescheinigen.

VII. Rechtsweg und Rechtsmittel.

(§§ 21 bis 29).

Der ordentliche Rechtsweg gegen die Heranziehung zu einer gemäß § 1 genehmigten Kirchensteuer ist fortan nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) zugelassen (§ 29), nämlich nur insoweit als:

a) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden kann, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung,

b) der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Steuer keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einen aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere

auf einem früheren gutherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Soweit die Anstellung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten in anderen Fällen zur Kenntnis der Regierungen kommt, haben sie rechtzeitig über die Erhebung des Kompetenzkonflikts Beschluß zu fassen.

Im übrigen findet ein besonderes Verfahren statt auf Grund Einspruchs (§§ 21, 22), Verteilungsantrag (§§ 24, 25, 26), Beschwerde (§§ 23, 26), Klage (§ 27).

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Kirchensteuer nicht aufgehoben (§ 28), somit auch die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (s. unten zu VIII) nicht gehemmt, es sei denn, daß die Staatsbehörde

— Regierungs-Präsident (Polizei-Präsident), gegebenen Falles Ober-Präsident (Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art. II —

nach Erhebung der Beschwerde oder Stellung des Verteilungsantrages oder Anstellung der Klage die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anordnet (§ 28 Abs. 2).

A. Einspruch.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen vom Tage der Zahlungsaufforderung ab der Einspruch zu. Falls der Steuerbetrag in mehreren, etwa in vierteljährlichen Raten zu entrichten ist, beginnt die Frist mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung für den ganzen Steuerbetrag des Rechnungsjahres. Durch die späteren Zahlungsaufforderungen wird der Lauf einer neuen Einspruchsfrist nicht begründet.

Der Einspruch gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer ist zulässig in den Fällen, in welchen gegen die Heranziehung das Rechtsmittel nicht zu ergreifen war, wie bei Rückforderung von Steuern wegen Aufgabe des Wohnsitzes, bei Herabsetzung des der Kirchensteuer zu Grunde liegenden Prinzipalsteuerfuges. Der Natur der Sache nach ist dieser Einspruch an die oben genannte Frist nicht gebunden.

Der Einspruch gegen die Heranziehung bzw. Veranlagung zur Kirchensteuer ist beim Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die der Kirchensteuer zu Grunde liegende staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

Die durch den Beschluß des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) getroffene Entscheidung über den Einspruch ist dem Steuerpflichtigen schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen. In der Entscheidung sind gegebenenfalls auch die vom Steuerpflichtigen etwa zu erstattenden Kosten der durch seinen

Einspruch veranlaßten Ermittlungen festzusetzen (s. unten zu IX).

Wegen der Zustellung s. zu VI F.

S. auch unten zu F.

Die oben zu VI C erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens greifen auch Platz, wenn bei der Begründung eines Einspruches unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen. In solchen Fällen ist mit der Strafverfolgung seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde erst dann zu beginnen, wenn das Einspruchsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

B. Verteilungsantrag.

Der nach § 24 an Stelle des Einspruchs zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden (vergl. oben zu III D) setzt ein Zusammentreffen von mindestens zwei Preussischen Kirchengemeinden oder Gesamtverbänden voraus, wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß außerdem noch eine oder mehrere Kirchengemeinden außerhalb Preußens beteiligt sind. Der Antrag steht nur dem Steuerpflichtigen, nicht auch den beteiligten Gemeinden (Gesamtverbänden) zu.

Der Antrag ist binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens einer zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde (Gesamtverband) beginnt, nach Wahl des Steuerpflichtigen an die bischöfliche Behörde zu richten, in deren Bezirk einer der beteiligten (im Geltungsbereiche des Gesetzes befindlichen) Kirchengemeinden (Gesamtverbände) ihren Sitz hat. Etwaige Nachtragsanträge infolge weiter noch hervortretender Veranlagungen sind bei derselben bischöflichen Behörde anzubringen.

Der Antrag beseitigt die früheren Einsprüche, welche gegen eine der mit ihm angefochtenen Veranlagungen bzw. Heranziehungen gerichtet waren, und macht die letzteren auch dann streitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch nicht angefochten worden sind.

Der Antrag und jeder weitere Nachtragsantrag ist seitens der bischöflichen Behörde mit ihrer Äußerung derjenigen Staatsbehörde zur Beschlußfassung vorzulegen, in deren Bezirk diejenige Kirchengemeinde (Gesamtverband) im Geltungsbereiche des Gesetzes ihren Sitz hat, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen answeislich seines (ersten) Antrags zuerst zugegangen ist. Läßt der Antrag eine sichere Angabe hierüber vermissen, so wird die bischöfliche Behörde eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen unter dem Bemerken einfordern, daß beim Ausbleiben

der Erklärung auf den Antrag nichts veranlaßt werden könne.

Vor der Beschlußfassung sind die beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereich des Gesetzes und die übrigen beteiligten bischöflichen Behörden, soweit sie über Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht führen, zu hören.

Der Beschluß hat zwar nur die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereich des Gesetzes zum Gegenstande, hat aber auch die etwaigen Heranziehungen seitens der Kirchengemeinden außerhalb dieses Bereiches zu berücksichtigen, soweit sie von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden und nach den Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommen.

E. auch unten zu D und F.

C. Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer einschließlich der Entscheidung über Kosten steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei der bischöflichen Behörde einzulegen ist, in deren Bezirk die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband) ihren Sitz hat.

Die bischöfliche Behörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die steuerfordernde Gemeinde (Gesamtverband) ihren Sitz hat.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 ist den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates über die Heranziehung zur Kirchensteuer, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtverbandes) oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde (Gesamtverband) unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern

a) diese Behauptung zutrifft, und

b) nach einer in der Gesefsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und

c) der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde (Gesamtverband) gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Falle von Amtswegen nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu prüfen:

a) Ausländer im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person nicht, wenn sie neben der Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Staate zugleich die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

β) Als „für sie“ bestehend sind nur katholische gottesdienstliche Veranstaltungen anzusehen, nicht dagegen beliebige andere, von fremden Konfessionsgemeinschaften getroffene Einrichtungen, auch wenn die Ausländer tatsächlich von ihnen Gebrauch machen.

Im Zweifelsfalle ist hierüber bei der bischöflichen Behörde anzufragen.

γ) Von wem die Veranstaltungen unterhalten werden, ist gleichgültig, sofern nur feststeht, daß dies nicht seitens der steuererhebenden Kirchengemeinde oder des steuererhebenden Gesamtverbandes bzw. einer zu diesem gehörenden Kirchengemeinde geschieht.

δ) In der „nächsten Nachbarschaft“ befindet sich die Veranstaltung dann, wenn dem im Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtverband) wohnenden Ausländer durch die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel die Benutzung der Veranstaltung in einem nach allgemeiner Anschauung dem religiösen Bedürfnisse entsprechenden Maße möglich ist. Hieraus ergibt sich auch, daß nur solche Veranstaltungen in Betracht kommen können, welche auf eine gewisse Dauer berechnet sind, nicht dagegen z. B. vereinzelt und unregelmäßig abgehaltene Gottesdienste.

e) Wenn es sich um die Heranziehung zu den Steuern eines Gesamtverbandes handelt, so ist die oben zu c erwähnte Voraussetzung der Befreiung nicht vorhanden, wenn die Erklärung gegenüber dem Gesamtverbande oder gegenüber einer diesem Verbande angehörigen Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

Im übrigen ist auch die Beschwerde auf Grund des § 23 Abs. 3 nur zulässig, sofern vorher ein Einspruchsbescheid ergangen ist. Es kommt aber nicht darauf an, ob die hier zu berücksichtigenden Befreiungsgründe bereits im Einspruche geltend gemacht worden sind.

Von der Befugnis des § 28 Abs. 2, die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen, ist bei Eingang einer Beschwerde auf Grund des § 23 Abs. 3 in der Regel Gebrauch zu machen.

E. auch unten zu E am Schluß.

3. Vor jeder Entscheidung ist die beteiligte Kirchengemeinde (Gesamtverband) zu hören.

E. auch unten zu D und F.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verfahren auf Verteilungsantrag und Beschwerde.

1. Im Falle des § 26 ist die Beschwerde zunächst der zuständigen bischöflichen Behörde, der Antrag einer der beteiligten bischöflichen Behörden vorzulegen, welche letztere zwar hierdurch für weiter etwa noch hervortretende Veranlagungen nicht zuständig wird, da sie nicht von dem Steuerpflichtigen selbst gewählt ist. Doch wird sie, um Schädigungen des Steuerpflichtigen tunlichst zu vermeiden, diesem alsbald entsprechende Nachricht mit dem Anheimstellen zukommen lassen,

weitere Anträge ihr vorzulegen.

2. Die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) erfolgt durch Anhörung der zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung befugten Organe (Kirchenvorstand, Ausschuß pp.). Der Vorschrift ist genügt, wenn bereits die bischöfliche Behörde eine Äußerung über den Antrag oder die Beschwerde herbeigeführt und mitvorgelegt hat, und diese Äußerung bei der Entscheidung (Beschluß) berücksichtigt wird. Daß die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und bischöflichen Behörden stattgefunden hat, ist in der Entscheidung (Beschluß) zu erwähnen.

3. In jedem Falle muß aus der Vorlage der bischöflichen Behörde bei der Staatsbehörde mit Sicherheit erhellen, wann der Antrag oder die Beschwerde bei der bischöflichen Behörde eingegangen ist. Über die Unzulässigkeit des Antrags oder der Beschwerde wegen Fristversäumnis steht die Entscheidung nur der Staatsbehörde zu.

4. Die Entscheidungen und Beschlüsse ergehen kostenfrei. Das Porto ist, soweit Sendungen an Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und Steuerpflichtige erfolgen, von dem Empfänger zu tragen.

5. Entscheidungen und Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) und Steuerpflichtigen zuzustellen. Dabei ist auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge zu tragen.

Die beteiligten bischöflichen Behörden erhalten Abschriften der Entscheidungen und Beschlüsse.

6. Zuständig zur Entscheidung und Beschlußfassung ist gemäß der Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56) der Regierungs-Präsident, in Berlin der Polizei-Präsident.

E. Klage.

Auf die gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (oben unter B, C, D) sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zugelassene Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte finden die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde (Gesamtverband) angestellt wird, gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband), wenn der Steuerpflichtige klagt. Wird der auf einen Verteilungsantrag er-

gangene Beschluß angefochten, so richtet sich die Klage gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Gegen eine Entscheidung auf Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates (s. oben zu C 2) findet — jedoch nur soweit es sich um die in § 23 Abs. 3 genannten Befreiungsgründe handelt — gemäß § 27 Abs. 4 nicht die Klage, sondern nur eine weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten statt (Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art II).

F. Fristen.

Gemäß § 31 finden auf das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften in § 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893*) Anwendung, wonach alle in dem Gesetze vorgeschriebenen Fristen Auschlussfristen sind, bei deren Berechnung der Tag der Zustellung (Aufforderung — §§ 21 Abs. 2, 19 Abs. 7, 25) nicht mitgezählt wird, während im übrigen für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind.

Die Wahrung der Fristen ist überall von Amts wegen zu prüfen.

VIII. Zwangsvollstreckung.

(§ 20).

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß § 1 genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren

— Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545) nebst Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 —

auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Die Vollstreckbarkeitsklärung der Heberolle findet

*) § 94 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im übrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

nicht mehr statt.

A) Zuständig für das Ersuchen um Zwangsvollstreckung ist die kirchliche Veranlagungsbehörde (oben unter VI A).

B) Durch königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetz-Samml. S. 5) ist den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern zu bewirken. Demgemäß kommen für die Vollstreckung von Kirchensteuern staatliche Vollstreckungsbehörden gegenwärtig nicht in Betracht. Das Ersuchen ist vielmehr stets an den Vorstand bezw. an den selbständigen Erhebungsbeamten (Art. 9 Abs. 2 der Anweisung vom 28. November 1899) der politischen (Stadt- oder Land-) Gemeinde oder des Gutsbezirks zu richten, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit des Ersuchens seinen Wohnsitz hat.

C) Der Zwangsvollstreckung unterliegen:

1. die Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschläge s. unten zu X A D, welche auf Grund der für das laufende Rechnungsjahr (§ 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 6) oder der für frühere Rechnungsjahre genehmigten Umlagebeschlüsse von der kirchlichen Veranlagungsbehörde umgelegt bezw. festgesetzt sind, sofern nicht Verjährung — s. unten zu XI — eingetreten ist;
2. die in der Entscheidung über den Einspruch gegen den Steuerpflichtigen festgesetzten Kosten (s. unten zu IX.) Dies gilt jedoch nur für Kirchensteuern, deren Erhebung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. in in der Zeit seit dem 1. April 1906 beschlossen und genehmigt worden ist. Inwieweit und in welcher Weise die Zwangsvollstreckung für die vor diesem Zeitpunkt umgelegten Kirchensteuern, auch soweit es sich um Nachforderungen handelt, stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

D) Dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung, welches die Stelle bezeichnen muß, an welche die eingezogenen Beträge abgeführt werden sollen, sind beizufügen:

1. der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bezw. die behördliche Anordnung (s. unten zu XIII) in Urschrift oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (Ausschusses) pp. unter Beidrückung des Amtsigels beglaubigt sein muß;
2. eine Liste der mit der Steuerzahlung in Rückstand gebliebenen Pflichtigen, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll. Diese Liste muß Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflichtigen, die der kirchlichen Besteuerung zu Grunde gelegten Prinzipalsteuersätze und den Jahressteuersatz der Kirchensteuer, zu welcher er veranlagt ist, endlich die Angabe des rückständigen Kirchensteuerbetrages, welcher zur Zwangseinzahlung gelangen soll, und des Zeitraumes, aus welchem der Rückstand herrührt, enthalten;

3. eine Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bezw. — im Falle des § 19 Abs. 2 — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist.

Sofern sich unter den zwangsweise einzuziehenden Beträgen Nachsteuern oder nachträgliche Zuschläge oder Steuern von Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze kirchensteuerpflichtig geworden sind, oder Steuern befinden, bei deren Veranlagung die staatlichen Steuern nicht die unveränderte Grundlage gebildet haben, so ist insoweit jedenfalls zu bescheinigen, daß die besondere Mitteilung an den Pflichtigen (§ 19 Abs. 3) stattgefunden hat.

Veruhen die zwangsweise einzuziehenden Steuerbeträge auf einer außerordentlichen Umlage (§ 19 Abs. 6), so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß bei der in ortsüblicher Weise bewirkten Bekanntmachung der Prozentsätze auch die Einziehungstermine bekannt gegeben sind.

Bei dem Ersuchen um zwangsweise Beitreibung von Kosten (oben zu C 2 und unten zu IX) ist zu bescheinigen, daß die Kosten in der Entscheidung über den Einspruch festgesetzt sind, und daß der Pflichtige zur Zahlung fruchtlos aufgefordert ist.

E) Nach Eingang des Ersuchens zu D hat die Vollstreckungsbehörde alsbald zu prüfen, ob die in der Liste zu D 2 aufgeführten Kirchensteuersätze und die zwangsweise einzuziehenden Kirchensteuerbeträge entsprechend den Festsetzungen (Prozentsätzen) des genehmigten Umlagebeschlusses (C 1) nach den Prinzipalsteuersätzen nicht zu hoch berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung keine Anstände ergeben, und im übrigen, sobald die Anstände durch Benehmen mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde beseitigt sind, hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Mahnung zu schreiten und alsdann das Weitere nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 zu veranlassen.

F) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, sobald seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde mitgeteilt wird, daß Stundung gewährt oder Niederschlagung erfolgt sei, oder sobald die zuständige Staatsbehörde die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung anordnet (s. oben zu VII).

G) Sofern der Pflichtige in dem Amtsbereiche der ersuchten Vollstreckungsbehörde nicht auffindbar ist, oder sofern nach der Ansicht dieser Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Pflichtige gänzlich unvermögend ist, hat die Vollstreckungsbehörde — gegebenenfalls unter

Bezeichnung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Pflichtigen — alsbald der kirchlichen Veranlagungsbehörde behufs weiteren Befindens Mitteilung zu machen.

H) Bei der Abrechnung mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist zu beachten, daß die Vergütung der Vollstreckungsbehörde, welche sich mangels einer Vereinbarung über einen geringeren Entgelt auf 2% des zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages bemißt, nur von demjenigen Betrage zu berechnen ist, welcher nach Abzug der Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung und der tarifmäßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten seitens der Vollstreckungsbehörde an die kirchliche Kasse abgeführt wird.

J) Hält sich der Pflichtige nicht mehr in Preußen, wohl aber in einem anderen deutschen Bundesstaate auf, so hat die kirchliche Veranlagungsbehörde das Ersuchen um Beitreibung rückständiger Steuern mit den erforderlichen Unterlagen an den aufsichtführenden Regierungs-Präsidenten zu richten. Der Regierungs-Präsident verfährt alsdann nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

K) Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

IX. Kosten.

(§ 30).

Nach dem fünggemäß anzuwendenden § 89 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1895*) fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen. Die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten kann erst beantragt werden, nachdem der Pflichtige zur Zahlung der Kosten binnen

*) § 89 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindefasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

14 tägiger Frist fruchtlos aufgefordert worden ist.

Zu den der Kirchengemeinde zur Last fallenden Kosten gehören nicht diejenigen, welche der Pflichtige zum Zwecke der Ablieferung der Abgabe an die Kirchenfasse etwa aufzuwenden hat (Porto, Bestellgeld).

Wegen der den Vollstreckungsbehörden und Vollziehungsbeamten zu gewährenden Vergütung für die Einziehung der Kirchensteuern s. oben zu VIII H.

X. Nachforderung von Kirchensteuern.

(§ 31).

Auf die Nachforderung von Kirchensteuern finden die §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 **) fünggemäß Anwendung.

**) §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes lauten:

§ 83.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindefasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 84.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 79, 83), sind zur Entziehung des der Gemeindefasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die 3 Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 85.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Dat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 30 Abs. 2, § 86 Abs. 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

Hiernach ergibt sich folgendes:

A

Die Einziehung hinterzogener Kirchensteuern erfolgt neben und unabhängig von der verfallenen Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, auch dann, wenn in der Gemeinde an Stelle des Rechnungsjahres eine Rechnungsperiode von 2 oder 3 Jahren eingeführt ist.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) zu und geschieht für den ganzen Zeitraum, auf den sich die Hinterziehung erstreckt, bis auf den Zeitpunkt der Verjährung zurück.

B

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften des Gesetzes bei der Veranlagung der Kirchensteuer übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Kirchengemeinde entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Gänzliche Übergang liegt vor, wenn der Steuerpflichtige nicht in die Steuerliste aufgenommen und infolgedessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt ist. Entgegen den Vorschriften des Gesetzes steuerfrei geblieben ist beispielsweise, wer zwar in die Steuerliste aufgenommen, jedoch aus unzutreffenden Gründen steuerfrei veranlagt worden ist.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt durch den Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) nach den Vorschriften des Gesetzes einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt. Für die Veranlagung, ist, wenn die Verkürzung während mehrerer Jahre stattgefunden hat, der Betrag der Verkürzung für jedes Jahr zu ermitteln, sodas die Summe der einzelnen Beträge sich als das Ergebnis der einheitlichen Veranlagung für den ganzen in Betracht zu ziehenden Zeitraum darstellt.

Die zu A und B festgestellte Verpflichtung der Erben zur Entrichtung der Nachsteuer ist durch deren Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde nicht bedingt.

C

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Ent-

richtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften (zu A und B) die entsprechenden Zuschläge an die Kirchengemeinde (Gesamtverband) nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) nach den Vorschriften des Gesetzes einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt.

D

Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (s. § 13 Abs. 2), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Kirchengemeinde (Gesamtverbandes) nur innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

E

Die in den vorstehend zu A bis D erfolgten Festsetzungen sind dem Pflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung unter gleichzeitiger Aufforderung zur Zahlung (s. oben zu VI G) binnen angemessener Frist bekannt zu machen.

Gegen die Festsetzung finden die im Gesetze gegebenen Rechtsmittel (§§ 21 ff — s. oben zu VII) statt.

XI. Verjährung.

(§ 31).

Nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 *) verjähren zur Hebung gestellte Kirchensteuer und Kosten, welche im Rückstand verblieben, oder befristet sind, in 4 Jahren, von dem Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

*) § 88 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstand verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) findet auf Kirchensteuern keine Anwendung mehr.

XII. Wahrung des Amtsgeheimnisses. (§ 32).

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten (kirchlichen) Beamten ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auch die unbefugte Offenbarung einer Auskunftserteilung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen (s. oben zu VI C) werden nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 80, 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 *) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Zuwiderhandlungen findet lediglich das gerichtliche Strafverfahren statt, welches nur auf Antrag der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder des Steuerpflichtigen bezw. seines Vertreters eingeleitet wird. Ist die Zuwiderhandlung von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der kirchlichen Veranlagungsbehörde begangen, so ist auch die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

XIII. Zwangsetatistierung. (§ 33).

Weigern sich die Organe einer Kirchengemeinde (Gesamtverbandes), die zu Erfüllung zwangsweise in den Etat eingestellter Leistungen der Korperation

— § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) —

erforderlichen Mittel zu beschaffen, und wird deshalb seitens der bischöflichen Behörde oder des Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten zu Berlin)

— Art. I Nr. 3 der Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13) und Art. III der

*) § 80 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steueraussschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftserteilung (§ 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt. § 81 ist bereits oben zu VI C mitgeteilt.

Verordnung vom 4. Januar 1904 (Gesetz-Samml. S. 1) —

unter gegenseitigem Einvernehmen eine Umlage angeordnet, so sind hierbei gemäß § 33 die Vorschriften der Abschnitte I—V des Gesetzes anzuwenden. Es ist also — auch wenn es sich um die Vollstreckung einstweiliger Entscheidungen in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Klöstererbauseachen gegen Kirchengemeinden handelt — keinesfalls auf etwa zu Recht bestehende, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende, ältere Steuerordnungen (§ 37 Satz 1; — s. unten zu XIV —) zurückzugreifen.

Die behördliche Anordnung vertritt alsdann die Stelle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, von der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Umlagebeschlusses der zuständigen kirchlichen Organe.

Soweit in solchem Falle mit den dem Kirchengvorstande (Ausschuß pp.) zustehenden Befugnissen — erforderlichenfalls auf Kosten der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) — ein anderer Kirchengvorstand oder ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist, tritt dieser hinsichtlich aller aus der angeordneten Besteuerung sich ergebenden Geschäfte und Rechte (auch im Streitverfahren — oben zu VII —) an die Stelle des an sich zuständigen Korperations-Organs.

XIV. Verhältnis des Gesetzes zu älteren Umlageordnungen. (§ 37).

Eine ältere von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Steuerordnung liegt vor, sofern nach ihr die Steuerpflicht auf anderen Voraussetzungen beruht, als auf der Gemeindezugehörigkeit (§ 2), sei es, daß die Steuerpflicht grundsätzlich nicht für alle Gemeindeglieder besteht, indem z. B. nur die Grundbesitzer als steuerpflichtig gelten, sei es, daß sie sich auch auf außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes stehende Personen erstreckt, z. B. auf Jorenfen, oder sofern die Umlegung nach einem anderen als nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern, z. B. nach den Hufen- oder Mannschafstanz, nach Köpfen oder Haushaltungen erfolgt. Als zu Recht bestehende ältere Steuerordnung im Sinne des § 37 sind jedoch die Vorschriften des § 21 Ziffer 8 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241), soweit daselbst die Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern zugelassen ist, nicht anzusehen. An die Stelle dieser Vorschrift ist das Gesetz getreten, sodas mit ihr eine Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer fortan nicht mehr begründet werden kann.

Auf die kirchliche Besteuerung nach Maßgabe derartiger älterer Steuerordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung. Hieraus in Verbindung mit § 39, wonach alle dem Gesetze zuwiderlaufenden

Vorschriften aufgehoben sind, ergibt sich, daß bei der kirchlichen Besteuerung nach Maßgabe älterer Steuerordnungen eine Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden nicht eintritt, daß sie insbesondere der staatsaufsichtlichen Genehmigung nicht unterliegt, daß für sie die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nicht gewährt wird, und daß auch ein besonderes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten nicht stattfindet. Den Kirchengemeinden bleibt vielmehr lediglich überlassen, ihre Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzuklagen und hierbei die Rechtsbeständigkeit der angemeldeten Steuerordnung nachzuweisen.

XV. Verhältnis des Gesetzes zu dem bisherigen Rechte.
(§ 39).

Zu den gemäß § 39 aufgehobenen Bestimmungen gehören insbesondere die Vorschriften in dem zweiten Satze der Ziffer 8 des § 21 und in der Ziffer 9 des § 50 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und in § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179).

Auf Kirchensteuern finden keine Anwendung mehr: das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140);

§ 15 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) und

— soweit in dem Gesetze eine Genehmigung der bischöflichen Behörde für erforderlich erklärt ist — die Vorschriften der §§ 47 Abs. 2, 48 und 49 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und die Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179), soweit dort auf die erwähnten §§ 47 Abs. 2, 48 und 49 bezug genommen ist;

endlich die bisher ergangenen Verordnungen über die Zuständigkeit von Staatsbehörden in Steuerangelegenheiten, welche durch die Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56) ersetzt werden.

Gleichzeitig werden hiermit alle zur Ausführung der außer Kraft tretenden Bestimmungen bisher ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Berlin, am 24. März 1906. G. II. Nr. 370.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

458. 479. Die dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Kleinbüllesheim im Kreise Rheinbach durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. Februar 1906 Nr. 2079 bewilligte Hauskollekte behufs Aufbringung der noch fehlenden Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche wird unter Vermittelung der kirchlichen Organe durch solche Beauftragte abgehalten werden, die mit einer vom Kirchenvorstande der vorgenannten Pfarrgemeinde ausgestellten Legitimation versehen sind.

Düsseldorf, den 9. April 1906. II. D. 1473.

Der Regierungs-Präsident.

459. 489. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts., II. v. 1301, dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luzzspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 11. April 1906. I. Ca. 1574.

Der Regierungs-Präsident.

460. 493. Nachdem die Stadt Goch eine Einwohnerzahl von mehr als 10000 erreicht hat, habe ich die Polizeiverwaltung dieser Stadt zur Ausstellung von In- und Auslandsreisepässen sowie Paßkarten ermächtigt.

Des ferneren habe ich den Polizeiverwaltungen in Wesel und Cleve die Befugnis zur Ausstellung auch von Auslandsreisepässen erteilt.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 10. Juli 1893 (A.-B. S. 389/390) und 16. Januar 1897 (A.-B. S. 19) bringe ich dies zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 10. April 1906. I. C. 3661.

Der Regierungs-Präsident.

461. 499. Der dem Händler Ernst Oberschür in Hilden von dem Bezirks-Ausschusse hieselbst unter Nr. 1331 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen berechnigte Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. April 1906.

Der Vorsigende des Bezirks-Ausschusses, I. Abt.

462. 501. Auf Grund der §§ 16a Absatz 2 und 12 des Regulativs für das königliche Gewerbegericht zu Solingen in der Fassung vom 22. Dezember 1905 bestimme ich nach Anhörung des Gewerbegerichts unter Aufhebung der Verordnung vom 9. April 1903, I. F. 2022, was folgt:

1. Der Bezirk des Gewerbegerichts wird in drei Wahlbezirke eingeteilt, von denen der erste die Stadtgemeinden Solingen und Höhscheid, der zweite die Stadtgemeinden Wald und Gräfrath, der dritte die Stadtgemeinde Ohligs umfaßt.

2. In dem ersten Wahlbezirk sind 26, im zweiten 10

und im dritten 6 Beisitzer zu wählen.

3. Von den im ersten Wahlbezirk zu wählenden 26 Beisitzern sollen 14 der Metallindustrie und 12 anderen Berufsarten, davon 8 dem Baugewerbe, angehören und zwar Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Unter Metallindustrie im Sinne vorstehender Bestimmung sind sämtliche Betriebe zu rechnen, welche in der Gruppe III, Klasse b, Ordnung 3, und in den Gruppen V und VI der Reichs-Berufs-(Gewerbe-)Statistik aufgeführt sind.

Düsseldorf, den 12. April 1906. I. F. 1824.

Der Regierungs-Präsident.

463. 494.

Beschluß.

Auf Grund des § 39 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 132 des Zuständigkeitsgesetzes wird das Gebiet der Gemeinde Erefeld in 7 Schornsteinfeger-Revierbezirke eingeteilt und zwar entsprechend dem Umfange der bestehenden 7 Polizei-Bezirke. Die Neueinteilung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1906. J.-Nr. IIIa. 2381.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.

Hilbers.

464. 504. Nachdem der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu Berlin durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. vorigen Monats die Erlaubnis zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten bis zum 1. Oktober 1907 für eine vollspurige, elektrisch zu betreibende Haupteisenbahn für den Personenverkehr von Köln und Düsseldorf erteilt worden ist, wird dieselbe in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten beginnen. Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderliche Vermessung auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungs-Personals anzubringenden Pfähle, Signale usw. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forst-Polizei-

468. 509. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Tannenstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundfläche angeordnet.

Nfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ar	qm	Flur	Nr.			
1	3	30	1/8	aus 1168/83	Garten	Bredt, Paul, Kaufmann	Barmen

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag den 4. Mai 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathaus zu Barmen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. April 1906.

A. Nr. 94.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Gerichts-Assessor.

gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 17. April 1906. I. O. 279/3. 06.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

465. 503. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich nachstehend das Ergebnis der Neuwahlen zur Handwerkskammer für die von den Innungen des V. Wahlbezirks — M.-Glabbach — am 14. Februar ds. Js. vorgenommenen und für ungültig erklärten Wahlen mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind. Es sind gewählt worden:

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre: 1. Wilhelm Cornelissen, Bäckermeister zu Dülken, 2. Josef Geßel, Metzgermeister zu Neuß, 3. Wilh. Esentämper, Metzgermeister zu M.-Glabbach,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre: 1. Rudolf Anstöß, Maler- und Anstreichermeister zu Kaldenkirchen, 2. Franz Bogels, Schneidermeister zu Neuß, 3. Christ. Gerhard, Schuhmachermeister zu Süchteln.

Düsseldorf, den 12. April 1906.

Der Wahlkommissar: Erbslöb, Regierungsrat.

466. 505. Der dem Händler Matthias Michallet von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1906 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. April 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

467. 506. Der der Witwe Gerhard Thüs in Duisburg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4587 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Knochen, Lumpen, altem Eisen usw. berechtigende Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. April 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

Nachweisung der Roggenmehlen-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the mill (Mühlname), 2. Stein (Stone), 3. Roggen (Rye), 4. Mehl (Flour), 5. Preis (Price), 6. Ziffernreihe (Digit sequence), 7. Gesamtsumme (Total sum). Sub-columns include 'gut', 'mittelfring', 'schlecht' for each category, and '100 Kilogramm' for pricing.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Truppen veränderte Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat März 1906.

Table with 21 columns for different types of flour (e.g., 10. Feinst, 11. Feinst, 12. Feinst, etc.) and 2 rows for '100 Kilogramm' and '1 Kilogramm'. Includes sub-columns for 'in Großhandel', 'in Kleinhandel', and 'in Einzelhandel'.

Anmerkung II. Die Mehlpreise im Monat März 1906 (siehe Seite 20 ff.). 1 Zentner Mehl 20 Pf., 1 Zentner Mehl 1 Pf. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 angegebenen Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 14. April 1906. I. G. 1274. Der Regierungs-Präsident.



470. 498. **Polizei-Verordnung**
über Bierdruck-Vorrichtungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Gebrauch von Bierdruck-Vorrichtungen beim gewerbsmäßigen Bierauschank wie beim Abziehen von Flaschenbier und beim Verkauf von Bier über die StraÙe innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Inkrafttreten der Polizei-Verordnung und Übergangsbestimmungen.

Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier, wie beim Abziehen von Flaschenbier und beim Verkauf von Bier über die StraÙe dürfen von dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung ab nur solche Bierdruckapparate gebraucht werden, welche den nachstehend in den §§ 3 und ff. angegebenen Vorschriften entsprechend eingerichtet sind.

§ 2. Unzulässige Bierdruck-Vorrichtungen.

Der Gebrauch von Handsprizen, Sprühhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in den TrinkgefäÙen unmittelbar zugeführt wird, sowie der Gebrauch von Saugpumpen, welche das Bier unmittelbar aus den Lager- nach den Verbrauchsräumen heben oder das Bier unmittelbar aus dem FaÙ auffaugen, ist verboten.

§ 3. Zulässige Druckmittel.

Als Druckmittel darf nur reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure verwendet werden.

§ 4. Bierdruck-Vorrichtungen mit atmosphärischer Luft als Druckmittel.

a) Die Bierdruck-Vorrichtung (Luftpumpe) ist in einem hinlänglich großen und sauber gehaltenen Raume aufzustellen, dessen Boden undurchlässig hergestellt ist. Dieser Raum darf zu anderen Zwecken, als zur Aufbewahrung von Getränken nicht benutzt werden.

b) Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte entnommen werden, welcher seiner Lage nach eine Verunreinigung der Luft nicht befürchten läÙt.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres soll sich mindestens 3 m über dem Boden befinden und muß mit einem nach unten gerichteten Trichter mit Sieb versehen sein, in welchem Salicylwatte oder aseptische Watte für die Reinigung der Luft festgestopft hinein zu legen ist.

Die Watte ist alle 14 Tage oder dann zu erneuern, wenn sie schon früher eine schmutzige Farbe angenommen hat. Der Siebtrichter muß wenigstens 5 m von etwaigen Bedürfnisanstalten, Dünger- und Müllgruben oder dergleichen entfernt sein.

Das Luftzuführungsrohr ist mit der Luftpumpe fest und luftdicht zu verbinden.

c) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel (vergleiche Absatz e) ist senkrecht ein Reinigungsapparat (Ölfänger) in die Rohrleitung einzuschalten. Derselbe soll

zylinderförmig aus starkem durchsichtigen Glas luftdicht hergestellt sein und eine Länge von mindestens 16 cm und ein Weite von mindestens 6 cm haben. Die Endstücke müssen abnehmbar oder mit luftdicht verschließbaren, mindestens 3 cm weiten Reinigungsöffnungen versehen sein. Unten bezw. am untersten Endstück muß sich ein Ablasshahn befinden.

Die beiden oberen Drittel des Innenraumes müssen mit gereinigter entfetteter Baumwolle, z. B. mit Salicylwatte fest ausgestopft sein, das unterste Drittel ist stets leer zu halten.

Das von der Luftpumpe kommende Rohr muß im untersten Drittel, das nach dem Windkessel führende Rohr im obersten Drittel der Seitenwandung des Reinigungsapparates mit dem letzteren in Verbindung stehen. Die Watte ist mindestens alle 14 Tage und auch dann zu erneuern, wenn sie schmutzig ist.

Der Reinigungsapparat ist stets rein und sauber zu halten, namentlich darf kein Öl darin belassen werden.

d) Alle zur Leitung von Luft dienenden Rohre dürfen aus Metallen jeder Art und soweit sie sich innerhalb eines Gebäudes befinden, auch aus bleifreiem Kautschuk hergestellt sein.

Der innere Durchmesser der Rohre soll mindestens 10 mm betragen, doch dürfen die in diese Luftleitung eingeschalteten Apparate und Hähne einen geringeren Durchgang haben.

e) Bei jeder Bierdruckvorrichtung ist zwischen der Luftpumpe und dem FaÙ ein Windkessel einzufügen. Derselbe muß aus Metall gefertigt sein, frei stehen, leicht zugänglich und dicht über dem Boden mit zwei gegenüberliegenden, fest verschließbaren Reinigungsöffnungen von wenigstens 10 cm Weite oder mit einer seitlichen Öffnung dieser Art und mit einer Öffnung (Loch mit Stopfenschraube) an der tiefsten Stelle versehen sein.

Der Druck im Windkessel darf $1\frac{1}{2}$ Atmosphäre (Überdruck) nicht überschreiten.

f) Im SpundausÙaÙ (FaÙhahn) ist ein Rückschlagventil anzubringen, wodurch das Eindringen des Bieres aus dem FaÙ in das Luftleitungsrohr wirksam verhindert wird.

g) Zwischen dem Rückschlagventil und dem Windkessel ist ein vollkommen durchsichtiger Bierfang aus Glas von mindestens 5 cm lichter Weite einzuschalten, welcher gestattet, ein Versagen des Ventils festzustellen.

Der Bierfang muß durch einen Hahn völlig entleert werden können, und seine Endstücke müssen abnehmbar oder mit Reinigungsöffnungen versehen sein. Bei Verwendung flüssiger Kohlensäure ist der Bierfang als Druckmittel nicht erforderlich.

h) Die Rohre, durch welche das Bier beim Zapfen fließt (Stecher, Bierleitungsrohr, Hahn), müssen überall einen gleichen inneren Durchmesser von mindestens 10 mm haben und frei von Einnidungen sein. Das Bierleitungsrohr zwischen FaÙ und Zapfloch muß so eingerichtet sein, daß jedes Stück der Leitung mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste durchge-

stoßen werden kann.

Kühlapparate, welche in diese Rohrleitung eingeschaltet werden, müssen abnehmbar und durch Bürsten leicht zu reinigen sein.

Die Rohrleitung muß aus reinem oder aus höchstens ein Prozent Blei enthaltenden Zinn gefertigt sein. Die Einschaltung von Kautschukstücken an den Biegungsstellen der Bierleitung ist nicht gestattet, jedoch ist es erlaubt, zur leichteren Auswechslung der Bierfässer zwischen dem Fasshahn und dem festen Zinnrohr einen bleifreien Kautschuk Schlauch von höchstens 0,5 m Länge in die Rohrleitung einzuschalten.

Stecher und Hahn können aus allen Metallen oder Metallmischungen bestehen, die auch bei längerem Gebrauche keine, die menschliche Gesundheit schädigende Bestandteile an das Bier abgeben. Sind sie aus anderem Metalle, z. B. Kupfer oder Messing hergestellt, so müssen sie an den Stellen, wo sie bestimmungsmäßig mit dem Bier in Berührung kommen, in dauerhafter Weise mit den im vorigen Satze bezeichneten Metallen oder Metallmischungen belegt sein. Die Stecher dürfen am unteren Ende nicht fest verschlossen sein.

Sämtliche Durchgangsöffnungen in den Hähnen und Apparaten (Stecher), welche mit Bier in Berührung kommen können, dürfen nicht gegossen, sondern müssen gebohrt sein, damit diese Öffnungen eine möglichst glatte, leicht zu reinigende Oberfläche erhalten.

i) In der Nähe des Zapfstrahns muß ein für die Zäpfer sichtbarer Druckmesser angebracht sein, der den zulässigen Betriebsdruck anzeigt, mit welchem das Bier aus dem Fass gehoben wird. Der Betriebsdruck muß durch eine geeignete Vorrichtung so reguliert werden, daß derselbe den Luftdruck im Freien höchstens um $1\frac{1}{2}$ Atmosphären übersteigt.

§ 5. Bierdruck-Vorrichtungen mit flüssiger Kohlenäure als Druckmittel.

Die Bestimmungen des § 4 Absatz b, c und e treten außer Anwendung, die übrigen Bestimmungen des § 4 behalten unter Berücksichtigung nachfolgender Vorschriften Gültigkeit.

a) Die Aufstellung der Apparate an der Schankstättc ist zulässig, wenn dieselbe mindestens 2 m von Heizkörpern (Ofen u. s. w.) entfernt bleiben und durch einen Schrank oder dergleichen so verschlossen gehalten werden, daß sie Unberufenen gänzlich unzugänglich sind.

Gefüllte Kohlenäureflaschen sind so aufzustellen oder zu lagern, daß sie vor der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder einer anderen Wärmequelle geschützt sind.

b) Außer dem Behälter der flüssigen Kohlenäure (Kohlenäureflaschen) muß jeder Apparat einen Gas-(Expansions-) Kessel oder ein Reduzierventil (Druckverminderungs-Vorrichtung) besitzen. Jeder Gaskeffel muß vor der Inbetriebnahme amtlich auf 5 at. geprüft sein und ein Metallschild tragen, das die Firma des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und den amtlichen Prüfungsvermerk (Datum und Stempel) angibt, sowie Platz für weitere Prüfungsvermerke enthält. Die Nieten oder zwei Lötstellen des Metall-

schildes sind mit dem ersten Prüfungstempel zu versehen. Läßt sich bei alten Kesseln die Firma des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung nicht ermitteln, so braucht das Schild nur den Prüfungsvermerk anzugeben.

Der Gaskeffel muß aus Metall gefertigt sein, frei stehen, leicht zugänglich und im untersten Drittel mit einer fest verschließbaren, mindestens 10 cm weiten Reinigungsöffnung versehen sein.

Die Reduzierventile müssen amtlich auf 3 at. geprüft sein, es ist auf ihnen selbst oder auf einem angelenieteten Metallschild die Firma, die Fabriknummer, der Tag der Druckprobe und der Prüfungstempel anzubringen. Auf den Befestigungsnieten des Metallschildes ist der Prüfungstempel ebenfalls einzuschlagen.

Es werden nur solche Reduzierventile zugelassen, die ihrer Konstruktion nach unbedingt zuverlässig wirken müssen und bei denen jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Betreffs der Ausrüstung der Kohlenäureflaschen gelten die im § 5 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 26. September 1905, enthaltenen Bestimmungen. Hiernach müssen die Flaschen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweizeisen, Fluzeisen, Formfluzeisen oder schmiedbarer Guß zulässig. Die Kappen sind mit einer Öffnung zu versehen.

2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf.

3. an sichtbarer Stelle, in eingeschlagener oder erhabener Schrift, mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzklappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdruckes. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächerung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Fla-

schenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen.

c) Die Gaskessel und die Reduzierventile sind mit einem Druckmesser (Manometer) zum Anzeigen des Druckes und mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil zu versehen. Es sind nur Sicherheitsventile mit Feder- oder direkter Belastung zulässig, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht durch Unachtsamkeit unwirksam oder in der Belastung geändert werden oder sich von selbst festsetzen können.

Der Druck darf weder in der Leitung (die Leitung zwischen Kohlenäureflaschen und Reduzierventil ausgenommen) noch im Kessel oder Reduzierventil $1\frac{1}{2}$ Atmosphären überschreiten; der höchste zulässige Druck muß am Manometer durch einen roten Strich gekennzeichnet sein.

Das Sicherheitsventil muß jederzeit gelüftet werden können und abblasen, sobald der Druck in den genannten Gasbehältern $1\frac{1}{2}$ Atmosphären überschreitet.

§ 6. Wasserdruckapparate.

Apparate, bei denen statt der Luftpumpe Druckwasser zur Pressung der Luft verwendet wird, müssen mit einer selbsttätigen Druckregulierung versehen sein, durch welche verhütet wird, daß die Spannung im Windkessel $1\frac{1}{2}$ Atmosphären überschreitet.

Die Bestimmungen des § 4 finden auf diese Apparate Anwendung. Der in Absatz c genannte Ölsänger kann durch ein anderes eingerichtetes Wattenfilter ersetzt werden.

§ 7. Prüfung der Druckvorrichtungen.

Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen Kohlenäure, die Gaskessel, sowie die Reduzierventile sind vor der Inbetriebsetzung auf ihre Widerstandsfähigkeit zu prüfen.

a) Die Gaskessel müssen bei der ersten, sowie bei jeder späteren Prüfung einem Druck von 5 Atmosphären, die Reduzierventile bei der Abnahmeprüfung einem Druck von 3 Atmosphären widerstehen, ohne bleibende Veränderungen ihrer Form und ohne Undichtigkeiten zu zeigen. Die Prüfungen haben sich auch auf die Zuverlässigkeit des Manometers und des Sicherheitsventils zu erstrecken. Die Bescheinigungen über diese Prüfungen sind am Orte der Bierdruck-Vorrichtung aufzubewahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen.

b) Die Gaskessel sind mittels Wasserdrucks zu prüfen.

c) Die Behälter zur Aufnahme flüssiger Kohlenäure müssen einen inneren Druck von mindestens 190 Atmosphären aushalten. Die Bescheinigung dieser Prüfung muß auf amtliches Erfordern innerhalb 8 Tagen vorgelegt werden.

d) Die Prüfung der Behälter für flüssige Kohlenäure ist in Zwischenräumen von 4 Jahren, die der Kessel in

Zwischenräumen von 5 Jahren zu wiederholen. Bei den Reduzierventilen ist eine Wiederholung der Prüfung nicht erforderlich.

Die Polizeibehörde kann auf Antrag für die Behälter für flüssige Kohlenäure, welche zur Zeit der fälligen Prüfung noch gefüllt sind, eine Frist festsetzen, innerhalb welcher sie entleert werden müssen.

e) An jedem Kessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

f) Zur Vornahme der Prüfungen und Ausstellung der Bescheinigungen sind die mit der Ausführung von Dampfkeßelprüfungen beauftragten Beamten, sowie die von dem Regierungs-Präsidenten für geeignet bezeichneten Sachverständigen berechtigt.

g) Die Prüfungen sind bei einem zur Vornahme derselben berechtigten Beamten oder Sachverständigen schriftlich oder mündlich vier Wochen vor dem Fälligkeitstermine zu beantragen; sie erfolgen auf Kosten der Inhaber der Bierdruck-Vorrichtungen. Die Höhe der Gebühren wird von mir festgesetzt.

§ 8. Reinigung der Bierdruck-Vorrichtungen.

Die Bierdruck-Vorrichtungen, insbesondere diejenigen Teile derselben, welche mit dem Biere in Berührung kommen, sind stets vollkommen rein zu halten.

Die Reinigung der Bierleitung hat alle Wochen mindestens einmal in der Weise zu erfolgen, daß die Leitung mit einer Bürste durchfahren und mit einer zur Auflösung des Bierfleims geeigneten, nicht gesundheits-schädlichen Flüssigkeit ausgespült und mit reinem Wasser nachgespült wird.

Außer der Bürstenreinigung kann auch ein anderes Reinigungsverfahren und zwar in einzelnen Fällen oder allgemein zugelassen werden, sofern dies von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichend anerkannt worden ist.

Die Windkessel sind alle Monate mindestens einmal zu öffnen und erforderlichenfalls zu reinigen.

§ 9. Beaufsichtigung.

a) Den zuständigen Polizeibeamten, sowie den berufenen Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu den Bierdruck-Vorrichtungen und deren einzelnen Teilen, sowie eine Untersuchung derselben auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zu gestatten.

b) Bei den polizeilichen Revisionen sind die Bierleitungen bis zum Stecher zu entleeren. Die zur Untersuchung der einzelnen Teile der Apparate nötigen Werkzeuge sind von den Besitzern der Bierdruckapparate vorrätig zu halten und zur Verfügung zu stellen und im übrigen ist die erforderliche Hilfe zu leisten.

c) Die polizeiliche Revision der Bierdruck-Vorrichtungen wird meistens einmal im Jahre vorgenommen.

Die Polizeibehörden haben zu diesen Revisionen einen von dem zuständigen Landrat (bezw. Oberbürgermeister) dazu berufenen Sachverständigen zuzuziehen.

d) Sind bei den Revisionen Mängel festgestellt worden, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, bis zur Be-

seitigung dieser Mängel eine öftere Untersuchung von dem im vorigen Absätze bezeichneten Sachverständigen auf Kosten der Inhaber der Bierdruck-Vorrichtungen ausführen zu lassen. Denselben darf der Zutritt zu den Bierdruck-Vorrichtungen behufs Ausführung der Untersuchung nicht verweigert werden.

§ 10. Revisionsbuch.

Für jede Bierdruck-Vorrichtung ist ein Revisionsbuch zu führen und an der Schankstelle aufzubewahren. In das Revisionsbuch haben die revidierenden Beamten oder Sachverständigen das Datum jeder Revision, den Revisionsbefund und die Namen der bei der Revision tätig gewesen Personen einzutragen.

Dem Revisionsbuch ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung nebst zugehöriger Anweisung vorzulegen.

§ 11. Anzeigepflicht.

Personen, welche einen Bierdruckapparat für die im § 1 genannten Zwecke neu in Benutzung nehmen oder einen vorhandenen für ein anderes Druckmittel einrichten wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon von Ingebrauchnahme der Bierdruck-Vorrichtung Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind die nach § 7 a erforderlichen Bescheinigungen beizubringen.

§ 12. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen seitens der Inhaber von Bierdruck-Vorrichtungen und deren Stellvertreter werden, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 13. Schlußbestimmung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Verordnung vom 24. Mai 1904 (A.-Bl. S. 179/184) wird zu gleicher Zeit aufgehoben.

Düsseldorf, den 12. April 1906. I. J. Nr. 1907.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

Die Anweisung zur Ausführung der Polizei-Verordnung über Bierdruck-Vorrichtungen vom 28. Mai 1904 bleibt für die vorstehende Polizei-Verordnung unter den nachfolgenden Änderungen in Gültigkeit:

Abschnitt V, Abj. 6, erste Zeile: An Stelle von „3 jährliche“ ist zu setzen „4 jährige“.

Dasselbst, Abj. 8, zweite Zeile: An Stelle von Ziffer „3“ ist „4“ zu setzen.

Abschnitt VI, Abj. 3, zweite und dritte Zeile: Unter Fortlassung der Worte „wird“ und „zweckmäßig“ ist zu setzen: Wo Wasserleitung vorhanden ist, muß die Nachspülung mit kaltem Wasser in der Weise erfolgen pp.

Düsseldorf, den 12. April 1906.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

471. 342. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G.-S. S. 195) wird für den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser für die diesjährigen Schießübungen unter Zustimmung des Bezirks-

Ausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Weser finden in der Zeit vom 12. Juli bis 21. August 1906 statt.

Das Übungsfeld ist wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 19, Fedderwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Landbake III, unterste Quarantäne-Tonne Fort Langlütjen I.

§ 2. An allen Tagen, an welchen Schießübungen abgehalten werden, werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für die Schifffahrt freigegeben, jedoch müssen unmittelbar nach Beendigung dieser Zeiten sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das Schießgebiet geräumt haben.

Am 21. August wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig abgesperrt.

§ 3. Zur Durchführung der Absperzung des Übungsfeldes nach Maßgabe des § 2 sind an den Grenzen derselben Polizei-boote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder an der Gassel die deutsche Kriegsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp eine rote, ausgezackte Flagge führen — stationiert. Den Weisungen der Führer der Polizei-boote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 4. Hohewegleuchtturm und Meyerslegede hissen eine Stunde vor Beginn der Schießübung je eine schwarze, viereckige Flagge und zeigen diese während der Dauer der Übung.

Die Flagge wird sofort nach Beendigung der Schießübung an dem betreffenden Tage auf telegraphische Weisung niedergeholt.

§ 5. Am 16., 17. und eventuell 18. August 1906 finden außer Tagschießen auch Nachtschießen in der Zeit zwischen Dunkelwerden und Hellwerden statt, und ist auch während dieser Schießzeiten das Flußgebiet in den im § 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§ 6. Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes eine rote ausgezackte Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Übungen an dem betreffenden Tage bedeutet.

Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe und Passagierdampfer das Schußfeld passieren.

§ 7. Nur Dampfer, welche berechtigter Weise die Postflagge führen und geschleppte Lotsenschuner können das Schußgebiet jederzeit passieren, dürfen daselbst aber nicht ankeren.

§ 8. Aufgefundene Geschosse. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Geschosse beim Auffinden mitzunehmen, oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse durch jede Bewegung gesprengt werden können.

Der Fund scharfer Geschosse ist dem Marine-Artillerie-depot zu Geestemünde sofort anzuzeigen und der Platz selbst durch Stangen pp. zu bezeichnen.

Die scharfen Geschosse sind an einem roten oder weißen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Nicht geladene Übungsgranaten, kenntlich an einge-

meißeltem Pfeilstrich auf der Spitze oder dem Boden, können gegen Funderlohn an das vorbezeichnete Artilleriedepot abgegeben werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 17. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: v. Ellert.

472. 480. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. Februar d. J. beschlossen, gemäß den Anmerkungen zu Nr. 108 und 109, zu Nr. 162, 164 und 165 sowie zu Nr. 198 des am 1. März d. J. in Kraft getretenen Zolltarifs die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespied sowie von Mülereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk im Hauptzollamtsbezirke Kaldenkirchen für die Orte Dammerbruch, an der Schwalm und Rothenbach, ferner im Hauptzollamtsbezirke Cleve

a) die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespied für die Orte Bimmen und Keelen, für die Gemeinde Byslich und die am Byler Meere, westlich vom Querdamm sowie auf dem Byler Berg, dem Teufelsberg und Bergen Dal ansässigen Bewohner der Gemeinde Byler, ferner für die Orte Grafwegen, Kessel, Nergena (Grunewald), Hommersum und Hassum und

b) die zollfreie Einfuhr von Mülereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk für die vorstehend unter a bezeichneten Teile der Gemeinde Byler und den Ort Grafwegen

im kleinen Grenzverkehr zuzulassen.

Aus Anlaß einer weiteren Bestimmung des Bundesrates, nach welcher die Anordnung der erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen, einschließlich der Festsetzung der Höchstmengen für die zollfrei einzuführenden Waren den obersten Landesfinanzbehörden vorbehalten bleibt, hat der Herr Finanzminister durch den Erlaß vom 27. März d. J., III. 3196 I, folgende Bedingungen und Kontrollmaßregeln festgesetzt:

1. Die Höchstmenge des zollfrei einzulassenden Fleisches oder Schweinespieds (Anmerkung zu Nr. 108 und 109 des Zolltarifs) wird auf 1 kg.

2. Die Höchstmenge der zollfrei einzulassenden Mülereierzeugnisse und des gewöhnlichen Backwerks (Anmerkung zu Nr. 162, 164 und 165 sowie zu Nr. 198 des Zolltarifs) wird auf 3 kg mit der Maßgabe festgesetzt, daß Fleisch und Schweinespied einerseits, sowie Mülereierzeugnisse und gewöhnliches Backwerk andererseits zusammen nur in einer Menge bis zu 1 kg bezw. 3 kg gleichzeitig eingeführt werden dürfen.

3. Die Einfuhr der zollfrei einzulassenden Mengen darf nur an 2 von mir noch festzusetzenden Tagen der Woche, nur auf einer Zollstraße und nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgen.

4. Für jeden Haushalt dürfen Fleisch pp., Mülereierzeugnisse und Backwerk bis zu den angegebenen Höchstmengen nur einmal täglich zollfrei eingebracht werden.

5. Die Waren müssen für denjenigen Haushalt bestimmt

sein, dem der Einbringer angehört. Letzterer hat sich durch eine für jeden Haushalt nur in einem Stück zu erteilende Bescheinigung der Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß er Bewohner des Grenzbezirks ist.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich, daß den in Betracht kommenden Ortsbehörden noch besonders davon Kenntnis gegeben werden wird, an welchen Tagen der Woche die vorerwähnten Mengen an Fleisch und Spied bezw. an Mülereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk von den Bewohnern der betreffenden Orte des Grenzbezirks zollfrei eingebracht werden dürfen.

Cöln, den 9. April 1906.

A. 7021.

Der Provinzialsteuerdirektor: R ö h n.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

473. 497. Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. auf gesperrtem Übungsgebiet der Elbe.

1. Auf der Unterelbe bei Cuxhaven finden vom 15. Juni bis Ende August 1906 Übungen der IV. Matrosenartillerieabteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis Dunkelwerden.

2. Das Übungsgebiet ist schon von weitem daran erkennlich, daß in seiner Nähe ein bezw. zwei Prähme mit je vier Lademasten und einem Signalmast verankert liegen sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsgebiet auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führen die Prähme am Signalmast je zwei weiße Laternen untereinander.

3. Das Übungsgebiet liegt außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen 14 bis 17 und ist durch gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

4. Das auf diese Weise eingeschlossene Übungsgebiet darf nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

5. In der Zeit vom 6. Juni bis Ende August finden außerdem von derselben Artillerieabteilung südlich von Kugelbake — westlich vom Fahrwasser — Übungen statt.

Das Übungsgebiet ist an einem Prähm, wie unter 2 erwähnt, erkennlich.

Das Anker von Fahrzeugen sowie das Fischen der Granatfänger auf diesem Übungsgebiete sowie am Lande ist verboten.

6. Den Anordnungen der mit Matrosenartilleristen besetzten genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandelnde gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 36 Mark bestraft.

8. Diese Verordnung tritt mit dem 5. Juni 1906 in Kraft.

Hamburg, den 27. Februar 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

474. 483. Bei den Posthilfsstellen in Kalkum und Wittlaer sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldebedienst

ingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, den 11. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Roggky.

476. 508. Auf Antrag der Stadtgemeinde Rees hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Aufhebung und Offenlegung des sogenannten „Befrings“ erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Rees belegenen Grundflächen angeordnet.

475. 502. Der konzeffionierte Markscheider Julius Beuing hat seinen Wohnsitz von Altenberge in Westfalen nach Bochum verlegt. I. 5242.

Dortmund, den 11. April 1906. Kgl. Oberbergamt.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.			
1	6	30	3	zu 1155/21 zc. aus alte Nr. II.400	Hofraum zc.	Henneböhle, Adolf, Rentner	Rees
2	2	88	3	zu 1155/21 zc. aus alte Nr. II.401	Garten	Hollender, Wilhelm, Kaufmann	"
3	3	85	3	zu 1155/21 zc. aus alten Nr. 1064	Weide und Garten	van Randenborgh, Heinrich Cornelius, Kaufmann	"
4	5	83	3	zu 1160/19 zc.	Garten	Evangelische Kirchengemeinde	"
5	—	58	3	zu 1165/0.353 zc. aus alten Nr. 786.787/352	Hofraum	Isselburger Hütte	Isselburg
	15	22	3	354	Nebland		
6	—	12	3	zu 1166/0.24	Hofraum und Weide	Disch, Johann Ludolf, Schiffer und 2 Miteigentümerinnen	Rees
	—	15	3	zu 1166/0.24			
	10	20	3	zu 1165/0.353 zc. aus alten Nr. 784.785/353	"		
	12	14	3	zu 1164/0.353 zc.	"		
	12	45	3	zu 1165/0.353 zc. aus alten Nr. 96 97 98/51.52.53	"		
	35	06					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 3. Mai 1906**, nachmittags 4 Uhr, im Rathaus zu Rees.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. April 1906.

A. Nr. 80.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

477. 496. Seepolizei-Verordnung.

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankers u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

September 1906 Übungen der II. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

1. Auf der Jade finden von Anfang Juni bis Anfang

2. Das Übungsgebiet befindet sich bei Tonne W und wird wie folgt begrenzt: a) im Norden: durch eine

mißweisend W durch Tonne V gehende Linie. b) im Osten: durch eine Linie mißweisend N $\frac{1}{2}$ O, welche durch 2 gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen bezeichnet ist. c) im Süden: durch eine mißweisend W durch Tonne X gehende Linie. d) im Westen: durch das Watt.

In der Zeit vom 20.—25. August wird das Gebiet begrenzt: a) im Norden: durch eine mißweisend West durch Tonne 16 gehende Linie. b) im Süden: durch eine mißweisend West durch Tonne T gehende Linie, c) im Osten und Westen: wie oben.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß auf demselben mit 4 Lade- und einem Signalmast versehene Prähme ankern, sowie durch mehrere kleine Dampffahrzeuge, deren schwarze Schornsteine einen breiten farbigen Ring tragen. Außerdem sind an den dem Fahrwasser zugekehrten Seiten die N und S Ecken des Übungsfeldes durch gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen gekennzeichnet.

3. Indem Vorstehendes bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet während der oben bestimmten Zeiten verboten.

4. Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die oben genannten Dampfer bestimmt, welche mit Personal der II. A.-A. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Rüste aus durch das Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1906.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

478. 484. Bei der Postagentur in Barmen-Lichtentplatz ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 11. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Roggeky.

Personal-Nachrichten.

479. 451. Ernannt sind zu Gerichtsvollziehern der I. Gehaltsklasse: die Gerichtsvollzieher der II. Gehaltsklasse Müller in Brakel bei dem Amtsgericht in Hagen, Hennemann in Rheine bei dem Amtsgericht in Hagen, Homeyer in Laasphe bei dem Amtsgericht in Dortmund, Kiefling in Schweinig bei dem Amtsgericht in Dortmund, Zimmermann in Wiehe bei dem Amtsgericht in Duisburg, Peters in Langensalza bei dem

Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort;

zum Gerichtsvollzieher der II. Gehaltsklasse: der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Büchner in Dortmund bei dem Amtsgericht in Brakel.

Berufen sind: die Amtsgerichtsssekretäre Buschmann in Recklinghausen an das Landgericht in Viefelfeld, Gohr in Duisburg-Ruhrort an das Landgericht in Dortmund, Rolke in Bochum an das Landgericht in Dortmund, Dane in Gelsenkirchen an das Landgericht in Duisburg, Borgolte in Dorsten an das Landgericht in Essen, Hellmich in Warendorf an das Landgericht in Münster, Noad in Bottrop an das Amtsgericht in Viefelfeld, Römer in Oberhausen an das Amtsgericht in Dortmund, Hoos in Meinerzhagen an das Amtsgericht in Essen, Frommann in Fürstenberg an das Amtsgericht in Gütersloh, Eichholz in Bünde an das Amtsgericht in Herford, v. Falken-Plachedi in Essen an das Amtsgericht in Münster, Maron in Gelsenkirchen an das Landgericht in Viefelfeld; die Landgerichtsssekretäre Katthoefler in Hagen und Buchheister in Dortmund an das Amtsgericht in Hamm bezw. Landgericht in Münster;

die Assistenten: Theilmann in Herne an das Landgericht in Duisburg, Rindervater in Haspe an das Amtsgericht in Bünde, Zimmermann in Siegen an das Amtsgericht in Essen;

die Kanzlisten Deckmann in Münster, Reklaff in Essen und Kettler in Duisburg-Ruhrort, an das Landgericht in Hagen beziehungsweise Amtsgericht in Duisburg und Amtsgericht in Münster.

Der Referendar Dr. Busch ist aus dem Vorbereitungsdiensste ausgeschieden.

Dem Referendar Dr. Wisthoff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt worden.

zu Sekretären: der Diätar Michel vom Amtsgericht Bochum bei der Staatsanwaltschaft Bochum, der Diätar Bröbfting vom Amtsgericht Dortmund bei der Staatsanwaltschaft Dortmund, der Assistent Siegel vom Amtsgericht Lüdinghausen bei der Staatsanwaltschaft in Essen, der diätarische Assistent Hartmeyer in Bochum bei der Staatsanwaltschaft Bochum, der Assistent Sievers beim Landgericht Duisburg bei der Staatsanwaltschaft Duisburg;

zu Assistenten: der Militäranwalt Borchert vom Amtsgericht Dortmund bei der Staatsanwaltschaft in Essen, der Diätar Sanow von der Staatsanwaltschaft Dortmund bei der Staatsanwaltschaft Dortmund.

Berufen sind: der Sekretär Schulver vom Landgericht Bochum an die Staatsanwaltschaft Duisburg, der Sekretär Schall von der Staatsanwaltschaft Dortmund an die Staatsanwaltschaft Münster, der Assistent Gelezis vom Amtsgericht Dortmund an die Staatsanwaltschaft Paderborn.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 91, 92, 93 und 94.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



